

# Die „wahre Freiheit“ theologischer Forschung und Lehre

Kanonistische Beobachtungen zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“

*Bernhard Sven Anuth*

Mit der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ (VG) vom 8. Dezember 2017<sup>1</sup> hat Papst Franziskus zum akademischen Jahr 2018/19 das kirchliche Hochschulrecht revidiert. „In Treue zum Geist und den Leitlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils und als seine angemessene Aktualisierung“ sei „nach fast vierzig Jahren heute ein *aggiornamento*“ des bis dahin geltenden Rechts „dringend notwendig“ (VG 1). Die „kirchlichen Studien“ seien schließlich „nicht nur dazu da, Orte und Programme qualifizierter Ausbildung für Priester, Personen des geweihten Lebens oder engagierte Laien anzubieten, sondern sie bilden eine Art günstiges kulturelles Laboratorium, in dem die Kirche jene performative Interpretation der Wirklichkeit ausübt, die dem Christusereignis entspringt und sich aus den Gaben der Weisheit und der Wissenschaft speist, durch die der Heilige Geist in verschiedener Weise das ganze Volk Gottes bereichert: vom *sensus fidei fidelium* zum Lehramt der Hirten, vom Charisma der Propheten zu dem der Lehrer und der Theologen“ (VG 3).

Erste Würdigungen des neuen Gesetzes fielen zwiespältig aus. Freuten sich die einen etwa über die „breit angelegte Wertschätzung der wissenschaftlichen Theologie“ oder die „ganz an-

---

<sup>1</sup> Vgl. Papst Franziskus, ApKonst „Veritatis Gaudium“ v. 08.12.2017, in: OR 158 (2018) Nr. 208 v. 14.09.2018 (Beilage), 1–13 (dt.: VAS 211, 1–69).

dere Perspektive“ von Papst Franziskus und werteten „die neue Konstitution als Glücksfall für die Theologischen Fakultäten“ weltweit<sup>2</sup>, konnten andere diese Begeisterung spontan nicht teilen, sondern konstatierten: Im normativen Teil zimmere „die Apostolische Konstitution ein enges Korsett“ für kirchliche Hochschuleinrichtungen und die Theologie und zeichne „ein wenig sympathisches Bild von lehramtlich strengstens kontrollierten Hochschulen und Fakultäten sowie von einer in ihrer Wissenschaftsfreiheit und in ihrer reflexiven Selbststeuerung beschränkten, damit aber als Wissenschaft negierten katholischen Theologie“<sup>3</sup>.

Derart unterschiedliche Einschätzungen geben Anlass, genauer nach den tatsächlichen Veränderungen der bisherigen Rechtslage zu fragen: Hat die in der Einleitung zu „Veritatis gaudium“ formulierte Wertschätzung für die wissenschaftliche Theologie rechtliche Konsequenzen und wenn ja, welche, bzw. warum gegebenenfalls nicht? Für eine Antwort ist die Apostolische Konstitution zunächst formal einzuordnen, um dann Neues und Altes im revidierten Hochschulrecht zu erheben sowie kanonistisch zu würdigen.

---

<sup>2</sup> So Ch. Cebulj, Papst Franziskus und die wissenschaftliche Theologie, 04.02.2018, in: <https://www.feinschwarz.net/papst-franziskus-und-die-wissenschaftliche-theologie/> [03.06.2019].

<sup>3</sup> M. Möhring-Hesse, Woher nur die Begeisterung? Leserbrief zu „Papst Franziskus und die wissenschaftliche Theologie“, 13.02.2018, in: <https://www.feinschwarz.net/woher-nur-die-begeisterung-fuer-veritatis-gaudium/> [03.06.2019]. Vgl. auch die kritische „Erklärung der Vollversammlung des Katholisch-Theologischen Fakultätentags“ v. 02.02.2019, in: [http://www.kthf.de/wp-content/uploads/2015/10/2019-02-02-Erkl %C3 %A4rung-KThF-zu-Veritatis-gaudium.pdf](http://www.kthf.de/wp-content/uploads/2015/10/2019-02-02-Erkl%C3%A4rung-KThF-zu-Veritatis-gaudium.pdf) [03.06.2019].



## 1. Rechtscharakter und -geltung von „Veritatis gaudium“

Die Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ ist ein päpstliches Gesetz.<sup>4</sup> Mit ihm regelt Papst Franziskus jenen Bereich des kirchlichen Hochschulrechts neu, der die kirchlichen Universitäten und Fakultäten im Sinne von cc. 815–821 CIC betrifft, also jener kirchlichen Hochschuleinrichtungen, die der Theologie und mit ihr verbundener Wissenschaften dienen.<sup>5</sup> Bislang galt für die kirchlichen Universitäten und Fakultäten auch nach Inkrafttreten des CIC/1983<sup>6</sup> die Apostolische Konsti-

---

<sup>4</sup> Vgl. neben L. Wächter, Art. Apostolische Konstitution – Katholisch, in: H. Hallermann u. a. (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht. Bd. 1, Paderborn 2019, 194f. z. B. auch G. Bier, Einführung in das Kirchenrecht, in: C. P. Sajak, (Hg.), Praktische Theologie. Modul 4 (= Theologie studieren im modularisierten Studiengang), Paderborn 2012, 121–178, 164: „Auch nach dem Inkrafttreten des CIC von 1983 [...] erlässt der Apostolische Stuhl [...] regelmäßig Gesetze zu Einzelmaterien, die in den Gesetzbüchern nicht oder zur Überzeugung des Gesetzgebers nicht ausreichend normiert sind. Formal handelt es sich dabei um Allgemeine Dekrete gemäß can. 29. Sie werden in der Regel aber anders bezeichnet. Die feierlichste Form eines päpstlichen Gesetzes ist die *Apostolische Konstitution*. Sie ist Gesetzen von besonderem Rang vorbehalten.“ (Hervorhebung im Original).

<sup>5</sup> Von den o. g. *kirchlichen* Universitäten und Fakultäten, an denen die Theologie und mit ihr verwandte Wissenschaften gepflegt werden, unterscheidet das kirchliche Hochschulrecht die *katholischen* Universitäten und ähnliche Hochschuleinrichtungen (cc. 807–814 CIC), welche „ohne Begrenzung auf bestimmte Fächer den einer jeden Universität eigenen Auftrag in einer vom katholischen Glauben geprägten Weise zu verwirklichen suchen.“ (H. Schmitz/U. Rhode, Einführung, in: Sekretariat der DBK [Hg.], Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, 15.05.2011 [= AH 100], 2., vollst. überarb. Aufl. 2011, 19). Vgl. Rhode, Ulrich, Die Hochschulen, in: St. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, 1049–1085, 1049 und im Einzelnen ebd., 1051–1057 sowie z. B. auch O. Eone Eone, Facultés et universités ecclésiastiques et universités catholiques: convergences et divergences, in: Seminarium 44 (2004) 479–511.

<sup>6</sup> Da der CIC/1983 lediglich einige allgemeine Normen für die kirchlichen Universitäten und Fakultäten enthält, die den Bestimmungen von „Sapientia

tution „Sapientia christiana“ (SapChr) vom 15. April 1979<sup>7</sup> mitsamt den *Ordinationes* genannten Ausführungsverordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen.<sup>8</sup> 2002 wurden beide Dokumente in Bezug auf das Kanonistik- und 2011 dann auch das Philosophiestudium geändert<sup>9</sup>, 2014 außerdem die Bestimmungen der *Ordinationes* zur Berichterstattung an die Bildungskongregation modifiziert.<sup>10</sup> Dieselbe

---

christiana“ inhaltlich nicht widersprechen, blieb diese Apostolische Konstitution als umfassende Regelung des kirchlichen Hochschulrechts auch nach Inkrafttreten des revidierten CIC in Geltung. Vgl. z. B. Bier, Einführung (Anm. 4), 163.

<sup>7</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., ApKonst „Sapientia christiana“ v. 15.04.1979 über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten, in: AAS 71 (1979) 469–499 sowie dazu etwa H. Schmitz, Kirchliche Hochschulen nach der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana von 1979, in: Ders., Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 8), Würzburg 1990, 103–199, G. Baldanza, La teologia fondante e gli elementi costanti di *Sapientia Christiana*. Confronto storico-critico con la „Deus scientiarum Dominus“ (1931) e con le „Normae quaedam“ (1968), in: *Seminarium* 44 (2004) 363–401. – Die ApKonst „Sapientia christiana“ und die zugehörigen *Ordinationes* der Bildungskongregation (vgl. Anm. 8) ersetzen die ApKonst „Deus Scientiarum Dominus“ Papst Pius‘ XI. vom 24.05.1931, in: AAS 23 (1931) 241–262 und die *Ordinationes* der Bildungskongregation vom 12.06.1931, in: AAS 23 (1931) 263–284, durch die erstmals ein Hochschulrecht für kirchliche Universitäten und Fakultäten geschaffen worden war. Vgl. hierzu bereits Rhode, Hochschulen, 1058 Anm. 45 und ausführlich K. Unterburger, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg 2010.

<sup>8</sup> Vgl. C. InstCath, *Ordinationes ad Constitutionem Apostolicam „Sapientia Christiana“ rite exsequendam* v. 29.04.1979, in: AAS 71 (1979) 500–521.

<sup>9</sup> Vgl. C. InstCath, Dekret „Novo Codice“ v. 02.09.2002, in: AAS 95 (2003) 281–285 und dies., Dekret „Ad operam“ v. 28.01.2011, in: AAS 103 (2011) 145–161 sowie die dt. Übers. der entsprechend geänderten Fassungen von „Sapientia christiana“ und der diesbezüglichen *Ordinationes* in: Sekretariat der DBK (Hg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen*, 15.05.2011 (= Arbeitshilfen; 100), 2., vollst. überarb. Aufl. 2011, 197–279 u. 280–353.

<sup>10</sup> Das entsprechende Dekret der C. InstCath v. 11.11.2014 zur Neufassung von

Kongregation hat zudem zwischen 2004 und 2009 im Rahmen des Bologna-Prozesses sieben Rundschreiben veröffentlicht<sup>11</sup>, die in ihren anordnenden Teilen wohl „als Instruktionen im Sinne von c. 34 CIC oder – ähnlich den *Ordinationes* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* – als Ausführungsverordnungen (cc. 31–33) aufzufassen“<sup>12</sup> sind. Wiederholt hat

---

Art. 8 Nr. 6 und Art. 14 Nr. 6 der *Ordinationes* (Anm. 8) wurde nicht förmlich veröffentlicht, sondern nur den jeweiligen Großkanzlern übersandt. Vgl. U. Rhode, Rechtliche Änderungen, die sich aus der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* und den zugehörigen *Ordinationes* ergeben, in: C. InstCath (Hg.), *Commento alla Veritatis gaudium. Commentary on Veritatis gaudium* (= *Educatio catholica*; 4,2 / 2018), Vatikanstadt 2018, 57–68, 58 Anm. 3 mit Abdruck des geänderten Wortlauts.

<sup>11</sup> Vgl. online unter <http://www.educatio.va/content/cec/it/documentazione-materiali/documenti-della-congregazione.html> bzw. <http://www.katholische-theologie.info/KirchlicheDokumente/RundschreibenKongregationBildungswesen/tabid/291/Default.aspx> [03.06.2019] oder abgedruckt in: H. Hallermann, *Katholische Theologie im Bologna-Prozess. Gesetze, Dokumente, Berichte* (= *Kirchen- und Staatskirchenrecht*; 13), Paderborn 2011, 278–330 sowie für einen inhaltlichen Überblick Schmitz/Rhode, Einführung (Anm. 5), 38f.; H. Hallermann, Ein neues kirchliches Hochschulrecht? Anmerkungen zur Beteiligung des Apostolischen Stuhls am sogenannten „Bologna-Prozess“, in: W. Rees/S. Demel/L. Müller (Hg.), *Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. FS Alfred E. Hierold* (= *Kanonistische Studien und Texte*; 53), Berlin 2007, 485–506, 500–505 oder P. Curbelié *De Sapientia christiana* (1979) à *Veritatis gaudium* (2017), in: C. InstCath (Hg.), *Commento* (Anm. 10), 13–44, 32–38.

<sup>12</sup> Rhode, *Hochschulen* (Anm. 5), 1059 (Hervorh. im Original) und entsprechend schon Schmitz/Rhode, Einführung (Anm. 5), 37f. jeweils mit Verweis auf Hallermann, *Hochschulrecht* (Anm. 11), 500–505, der ebd., 504 die Auffassung vertritt, die Rundschreiben seien „sowohl aus formalen als auch aus inhaltlichen Gründen als Instruktionen im Sinne des c. 34 CIC zu verstehen“, wobei aber „jeder einzelne Satz [...] daraufhin geprüft werden [müsse], ob er informativen oder normativen Charakter besitzt oder ob er lediglich eine Empfehlung ausspricht“ (ebd., 505). Bei der im Anhang zu A. Hense/M. Pulte (Hg.), *Kirchliche Hochschulen und konfessionelle akademische Institutionen im Lichte staatlicher und kirchlicher Wissenschaftsfreiheit* (= *Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht*; 4), Würzburg 2018, abgedruckten synoptischen „Gegenüberstellung der hochschulrechtlichen Normen der Apostolischen Konstitutionen *Sapientia Christiana* und *Veritatis Gaudium*“ werden die *Ordinatio-*

die Bildungskongregation dabei die Fortgeltung der Apostolischen Konstitution „*Sapientia christiana*“ eingeschärft.<sup>13</sup> Gleichwohl hat Ulrich Rhode schon 2015 zu Recht angemerkt, es sei „zu erwarten, dass sie mittelfristig durch ein Nachfolgedokument ersetzt wird“<sup>14</sup>.

Dieses Dokument liegt mit der Apostolischen Konstitution „*Veritatis gaudium*“ nun vor. Wie die Bildungskongregation den Großkanzlern, Diözesanbischöfen sowie den Rektoren und Dekanen kirchlicher Fakultäten im Januar 2018 mitgeteilt hat, habe Papst Franziskus diese „erforderliche Revision“ des kirchlichen Hochschulrechts ausdrücklich „gefördert und gewollt“; bei der Vollversammlung der Kongregation im Februar 2017 sei die entsprechende Neufassung „diskutiert, verbessert und von den Mitgliedern [...] approbiert worden“<sup>15</sup>. Nicht zutreffend ist allerdings die Auskunft der Kongregation, die Revision des kirchlichen Hochschulrechts sei „am 8. Dezember 2017 mit der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten durch Papst Franziskus promulgiert worden“<sup>16</sup>. Die einfache Publikation des Textes ist noch nicht eine förmliche Promulgation: Nach c. 8 CIC werden kirchliche Gesetze promulgiert „durch Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan *Acta Apostolicae Sedis* [...], wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Promulgationsweise vorgeschrieben ist“. Entsprechend sieht Art. 94 VG die Promulgation in den *Acta Apostolicae Sedis* vor. Bis zum geplanten Inkrafttreten

---

nes hingegen als Ausführungsdekrete nach c. 31 eingeordnet (vgl. ebd., 273–334, 307).

<sup>13</sup> Vgl. Hallermann, Hochschulrecht (Anm. 11), 504 mit exemplarischen Belegen in Anm. 64 sowie Rhode, Hochschulen (Anm. 5), 1060.

<sup>14</sup> Rhode, Hochschulen (Anm. 5), 1060. Vgl. ausführlich auch Curbelié, *De Sapientia christiana* (Anm. 11), 13–44.

<sup>15</sup> C. InstCath, Rundschreiben v. 29.01.2018 (Prot.Nr. 1010/2007), 2.

<sup>16</sup> Ebd., 3 (Hervorhebung im Original).

der Konstitution war sie allerdings wegen „technischer Schwierigkeiten“ nicht erfolgt; Papst Franziskus hat deshalb am 3. September 2018 ersatzweise angeordnet, „*Veritatis gaudium*“ solle im *L'Osservatore Romano* promulgiert werden und gleichzeitig in Kraft treten.<sup>17</sup> Dies geschah am 14. September 2018 in einer Beilage zur Nr. 208 des *L'Osservatore Romano*. Mit Inkrafttreten des neuen Hochschulrechts sind alle bis dahin geltenden allgemeinen oder speziellen Gesetze oder Gewohnheiten außer Kraft gesetzt, die „im Gegensatz zu dieser Konstitution stehen“; ebenso sind alle „Privilegien gänzlich abgeschafft, die physischen oder moralischen Personen vom Heiligen Stuhl bis heute gewährt worden sind und im Gegensatz zu den Vorschriften dieser Konstitution stehen“ (Art. 94 VG).<sup>18</sup> Zusammen mit „*Veritatis gaudium*“ wurden im *L'Osservatore Romano* vom 14. September 2018 die Ausführungsbestimmungen der Kon-

---

<sup>17</sup> Vgl. Kardinal P. Parolin, Rescriptum ex audientia SS.mi v. 4. Sept. 2018, OR 158 (2018) Nr. 208 v. 14. Sept. 2018, 8: „Nella Costituzione Apostolica *Veritatis Gaudium*, dell' 8 Dicembre 2017, il Santo Padre Francesco aveva stabilito che la promulgazione e l'entrata in vigore delle nuove disposizioni concernenti le Università e Facoltà Ecclesiastiche, avvenisse mediante la pubblicazione della medesima Costituzione nel Commentario ufficiale *Acta Apostolicae Sedis*. Ora, tenendo conto di impreviste difficoltà tecniche, successivamente intervenute, il Santo Padre Francesco nell'Udienza a me concessa il 3 settembre 2018, allo scopo di agevolare l'avvio regolare degli adempimenti stabiliti e urgerne l'osservanza da parte di quanti vi sono interessati, in conformità al prescritto del Can. 8 del Codice di Diritto Canonico, che ‚in casi particolari‘ stabilisce un modo diverso di promulgazione della Legge ecclesiastica, ha disposto che essa, in deroga a quanto previsto nella Costituzione in parola, venga promulgata mediante pubblicazione nel quotidiano *L'Osservatore Romano* entrando immediatamente in vigore.“ (Hervorhebung im Original)

<sup>18</sup> Vgl. die entsprechende Derogationsformel in Art. 94 SapChr. Hier hatte Papst Johannes Paul II. in der Einleitung allerdings zudem klargestellt: „Das neue Gesetz wird die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* zusammen mit den dort angefügten Verordnungen und jenen am 20. Mai 1968 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen publizierten Normen außer Kraft setzen.“ (Nr. VI; Hervorhebung im Original)

gregation für das katholische Bildungswesen veröffentlicht, die wie die früheren *Ordinationes* den Rechtscharakter von allgemeinen Ausführungsdekreten<sup>19</sup> haben und die „richtige Anwendung“ der Konstitution erklären.<sup>20</sup> Weil bei der Kongregation auch danach noch „einige praktische Fragen“ eingingen, beantwortete sie diese in einem ersten Rundschreiben zu „*Veritatis gaudium*“ vom 8. Dezember 2018<sup>21</sup>, das in seinen anordnenden Teilen wie die *Ordinationes* rechtsverbindlich ist.

## 2. Neues und Altes in „*Veritatis gaudium*“

Welche Anpassungen an die heutigen Verhältnisse, welches „*aggiornamento*“ (VG 1) hat Papst Franziskus nun inhaltlich vorgenommen? Was hat sich durch „*Veritatis gaudium*“ und die

---

<sup>19</sup> Vgl. cc. 31–33 CIC, zur entsprechenden Klassifizierung der *Ordinationes* z. B. Rhode, Hochschulen (Anm. 5), 1059 sowie zum Rechtscharakter eines *decretum generale exsecutorium* etwa H. Heimerl/H. Pree, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht (= Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft), Wien – New York 1983, 55f. bzw. die Kommentierung von H. Socha, in: K. Lüdicke (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand: 56. Erg.-Lfg. Okt. 2018) [= MKCIC], 31–33 (Stand: Nov. 2012).

<sup>20</sup> Vgl. C. InstCath, Norme applicative della Congregazione per l'educazione cattolica per la fedele esecuzione della costituzione apostolica *Veritatis gaudium*, 27.12.2017, in: OR 158 (2018) Nr. 208 v. 14.09.2018 (Beilage), 14–20 (dt.: VAS 211, 70–105).

<sup>21</sup> Vgl. C. InstCath, Rundschreiben, Nr. 1 v. 08.12.2018 (Prot.Nr. 689/2018), in: <http://www.educatio.va/content/dam/cec/Documenti/circolare%20tedesco.pdf> [03.06.2019]. Dass die Kongregation mit weiteren Rundschreiben rechnet bzw. plant, zeigt neben der ausdrücklichen Nummerierung auch die Überschrift „Lettere applicative della Costituzione Apostolica *Veritatis gaudium*“ unter: <http://www.educatio.va/content/cec/it/documentazione-e-materiali/documenti-della-congregazione.html> [03.06.2019].

zugehörigen *Ordinationes* (OrdVG) geändert und was ist hochschulrechtlich beim Alten geblieben?

## 2.1 Veränderungen durch „Veritatis gaudium“

### 2.1.1 Die Einleitung

Gegenüber der Vorgängerkonstitution in Ton wie Inhalt gänzlich neu gefasst ist die Einleitung von „Veritatis gaudium“: Setzte „Sapientia christiana“ hier mit der christlichen Weisheit und dem entsprechenden Verkündigungsauftrag der Kirche ein (SapChr, I.), beginnt Papst Franziskus programmatisch mit der „Freude der Wahrheit“<sup>22</sup>, die „dem brennenden Wunsch Ausdruck“ verleihe, „der das Herz jedes Menschen unruhig macht, solange er nicht dem Licht Gottes begegnet ist, in ihm wohnt und es mit allen teilt“; schließlich sei die Wahrheit „keine abstrakte Idee, sondern sie ist Jesus, das Wort Gottes“ (VG 1).<sup>23</sup> Während Papst Johannes Paul II. die Aufgabe der kirchlichen Fakultäten 1979 noch „vor al-

---

<sup>22</sup> „Freude“ sei ein „Schlüsselwort“ des Pontifikats von Papst Franziskus, so A. Batlogg, Das Zeugnis der Freude. Theologie und Glaubwürdigkeit nach Papst Franziskus – und Karl Rahner, in: A. Schavan (Hg.), *Relevante Theologie. „Veritatis gaudium“ – die kulturelle Revolution von Papst Franziskus*, Ostfildern 2019, 9–25, 9 mit Verweis auf W. Kasper, *Papst Franziskus. Revolution der Zärtlichkeit und der Liebe*, Stuttgart 2015, 35–44. Vgl. G. Versaldi, *Linee guida della Costituzione apostolica „Veritatis gaudium“ per il rinnovamento delle Università e Facoltà Ecclesiastiche: conseguenze nel campo del Diritto Canonico*, in: *Ephemerides Iuris Canonici* 59 (2019) 5–24, 6f.

<sup>23</sup> Nach R. Bucher, *Wider die Trennung von Theologie und Pastoral. „Veritatis gaudium“ und die konziliare Wende im Feld der wissenschaftlichen Theologie*, in: Schavan (Hg.), *Relevante Theologie* (Anm. 22), 26–40, 39 sei dieser Satz „erst einmal klassische christliche Spiritualität“, gewinne im vorliegenden Kontext aber „freilich einige Brisanz“, insofern er „den klassisch modernen Gegensatz von hierarchischem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie“ übersteige, „der so lange das Verhältnis beider Größen bestimmt hat und untergründig in der kirchen-politischen Realität immer noch bestimmt.“

lem“ darin sah, „die eigenen Kandidaten mit besonderer Sorgfalt auf das Priesteramt, auf die Lehrtätigkeit im Bereich der Theologie und auf schwierigere apostolische Aufgaben vorzubereiten“ (SapChr, II.), erklärt sein Nachfolger 2017: Das Studium der Theologie und mit ihr verbundener Wissenschaften sei keineswegs „nur dazu da, Orte und Programme qualifizierter Ausbildung für Priester, Personen des geweihten Lebens oder engagierte Laien anzubieten“; vielmehr bilde es „eine Art günstiges kulturelles Laboratorium, in dem die Kirche jene performative Interpretation der Wirklichkeit ausübt, die dem Christusereignis entspringt und sich aus den Gaben der Weisheit und der Wissenschaft speist, durch die der Heilige Geist *in verschiedener Weise* das ganze Volk Gottes bereichert“ (VG 3)<sup>24</sup>. Während „Sapientia christiana“ die Verpflichtung der Fakultäten insgesamt wie auch der einzelnen Lehrenden zur Treue gegenüber der kirchlichen Lehre schon in der Einleitung verankerte und an die entsprechende Wächterfunktion des kirchlichen Lehramts erinnerte (SapChr, IV.), heißt es in „Veritatis gaudium“: Ein „Theologe, der sich an seinem vollständigen und abgeschlossenen Denken ergötzt, ist mittelmäßig. Der gute Theologe und Philosoph hat ein offenes Denken, das heißt es ist nicht abgeschlossen, immer offen für das ‚*maius*‘ Gottes und der Wahrheit, immer in Entwicklung begriffen“ (VG 3)<sup>25</sup>.

Für Papst Franziskus geht der aktuelle „Zeitenwandel“ mit einer anthropologischen wie sozio-ökologischen Krise einher<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Hervorhebung B. A.

<sup>25</sup> Hervorhebung im Original. Die o. g. Aussage ist in VG 3 Teil eines längeren päpstlichen Selbstzitats aus der Ansprache v. 10.04.2014 an die Gemeinschaft der Päpstlichen Universität Gregoriana, des Päpstlichen Bibelinstituts und des Päpstlichen Ostkirchlichen Instituts, in: AAS 106 (2014), 373–375, 374; vgl. VG 3 Anm. 28.

<sup>26</sup> Vgl. VG 3 mit Verweis auf Papst Franziskus, ApSchr „Evangelii gaudium“ v. 24. Nov. 2013, in: AAS 105 (2013) 1019–1137 (dt.: VAS 194), Nr. 55 sowie ders., Enz. „Laudato si“ v. 24. Mai 2015, in: AAS 107 (2015) 847–945 (dt.: VAS 202), Nr. 139.



und fordert im Bereich der akademischen Bildung und wissenschaftlichen Forschung auch von der Kirche nicht nur einen „radikalen Paradigmenwechsel“, sondern sogar eine „mutige kulturelle Revolution“ (VG 3).<sup>27</sup> Bei der „Neubelebung der kirchlichen Studien“ sei es deshalb „dringend notwendig“, der wissenschaftlichen Forschung an kirchlichen Universitäten und Fakultäten „einen neuen Impuls zu geben.“ Kirchliche Studien dürften sich nicht auf Wissens- und Kompetenzvermittlung an interessierte Christ(inn)en beschränken, sondern müssten sich „der dringenden Aufgabe stellen, intellektuelle Instrumente zu entwickeln, die sich als Paradigmen eines Handelns und Denkens erweisen, die für die Verkündigung in einer Welt, die von einem ethisch-religiösen Pluralismus geprägt ist, nützlich sind“; dafür müsse u. a. die Qualität der wissenschaftlichen Forschung gehoben werden und im Studium der Theologie sowie der mit ihr verwandten Wissenschaften das Niveau fortschreitend steigen (VG 5).<sup>28</sup>

Für diese Wertschätzung wissenschaftlicher Theologie wie auch für die ihr zugesprochene Reflexions- und Gestaltungsaufgabe über den binnenkirchlichen Kontext hinaus hat Papst Franziskus viel Lob bekommen: Die Konstitution sei ein „Glücksfall für die Theologischen Fakultäten“<sup>29</sup> weltweit; für „manche De-

---

<sup>27</sup> Vgl. in VG 3 den Verweis auf Papst Franziskus, Enz. „Laudato si“ (Anm. 26), Nr. 114.

<sup>28</sup> Zu den in der Einleitung von VG genannten bzw. aus ihr resultierenden Kriterien für einen Neuansatz (in) der Theologie vgl. z. B. B. Kranemann, *Kulturelles Laboratorium. Die Apostolische Konstitution „Veritatis Gaudium“*, in: Herder Korrespondenz 72 (2018) 25–28, 26f.; J. Rahner, *Motor der Veränderung? „Veritatis gaudium“ und der Dienst der Theologie für die Kirche*, in: Schavan (Hg.), *Relevante Theologie* (Anm. 22), 176–205, 188–203 oder Versaldi, *Linee guida* (Anm. 22), 11–19.

<sup>29</sup> Cebulj, *Papst Franziskus* (Anm. 2). Vgl. die Einschätzung von Kranemann, *Laboratorium* (Anm. 28), 25, man könne VG innerkirchlich „als Aufforderung lesen, das wissenschaftliche und kulturelle Gut theologischer Fakultäten sorgfältig zu pflegen.“

batte, auch in Deutschland,“ komme „*Veritatis gaudium*“ genau „zur richtigen Zeit“, die Konstitution dokumentiere „eine positive Einstellung zur Wissenschaft“, der Papst traue „den Theologinnen und Theologen viel zu“<sup>30</sup>. Die Theologie werde „als Gesprächspartnerin der Kirchenleitungen ernst genommen“<sup>31</sup>. „*Veritatis gaudium*“ stehe für eine „konziliare Wende im Feld der Theologie“<sup>32</sup>. – Was aber hat sich rechtlich geändert?

## 2.1.2 Rechtliche Änderungen

Wie Ulrich Rhode 2018 im Rahmen einer ersten Kommentierung zu „*Veritatis gaudium*“ herausgearbeitet hat, ergeben sich aus den Normen der neuen Konstitution und den zugehörigen *Ordinationes* in rund zwanzig Punkten Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.<sup>33</sup> So verwendet das neue Hoch-

---

<sup>30</sup> A. Schavan, *Theologie. Ein Weg zur Erneuerung in Kirche und Gesellschaft*, in: Dies. (Hg.), *Relevante Theologie* (Anm. 22), 206–217, 215.

<sup>31</sup> Kranemann, *Laboratorium* (Anm. 28), 25.

<sup>32</sup> Bucher, *Trennung* (Anm. 23), 30, denn: „Franziskus verkörpert in dem, was er tut und sagt, die geistliche, praktische und theologische Herausforderung epochalen Ausmaßes, die das II. Vatikanische Konzil bedeutet; *Veritatis gaudium* aber buchstabiert es für die wissenschaftliche diskursive Praktik der Kirche, mithin ihre Theologie durch“ (ebd., Hervorhebung im Original). Vgl. ebd., 33.

<sup>33</sup> Vgl. ausführlich Rhode, *Änderungen* (Anm. 10), 57–68, der dabei rein (rechts-)sprachliche Verbesserungen bzw. Anpassungen an den CIC/1983 unberücksichtigt lässt (vgl. ebd., 58). Der Untersekretär der C. InstCath hat Anfang 2018 erklärt, „[a]bgesehen von ein paar kleinen Modifikationen, die einfach notwendig sind, wie es auch in staatlichen Gesetzen der Fall ist“, gebe es in VG „fünf bis sechs wichtige Neuerungen“. Hierzu zählt er den Verweis auf die AVEPRO, die Aufwertung bi- und multilateraler Verträge zur Hochschulzusammenarbeit, die Berücksichtigung der technologischen Entwicklung z. B. bezüglich des Fernstudiums, die Situation von Studierenden mit Flüchtlings- oder Migrationsstatus und die Studierendenmobilität, vgl. F. Bechina, in: Preckel, Anne, „*Veritatis gaudium*“: Was will der Papst von katholischen Unis? Ein Interview, 29.01.2018, in: [https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-01/\\_veritatis-gaudium-was-will-der-papst-von-katholischen-unis-ei.html](https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-01/_veritatis-gaudium-was-will-der-papst-von-katholischen-unis-ei.html) [03.06.2019]. Einen Überblick über „Neue-

und fordert im Bereich der akademischen Bildung und wissenschaftlichen Forschung auch von der Kirche nicht nur einen „radikalen Paradigmenwechsel“, sondern sogar eine „mutige kulturelle Revolution“ (VG 3).<sup>27</sup> Bei der „Neubelebung der kirchlichen Studien“ sei es deshalb „dringend notwendig“, der wissenschaftlichen Forschung an kirchlichen Universitäten und Fakultäten „einen neuen Impuls zu geben.“ Kirchliche Studien dürften sich nicht auf Wissens- und Kompetenzvermittlung an interessierte Christ(inn)en beschränken, sondern müssten sich „der dringenden Aufgabe stellen, intellektuelle Instrumente zu entwickeln, die sich als Paradigmen eines Handelns und Denkens erweisen, die für die Verkündigung in einer Welt, die von einem ethisch-religiösen Pluralismus geprägt ist, nützlich sind“; dafür müsse u. a. die Qualität der wissenschaftlichen Forschung gehoben werden und im Studium der Theologie sowie der mit ihr verwandten Wissenschaften das Niveau fortschreitend steigen (VG 5).<sup>28</sup>

Für diese Wertschätzung wissenschaftlicher Theologie wie auch für die ihr zugesprochene Reflexions- und Gestaltungsaufgabe über den binnenkirchlichen Kontext hinaus hat Papst Franziskus viel Lob bekommen: Die Konstitution sei ein „Glücksfall für die Theologischen Fakultäten“<sup>29</sup> weltweit; für „manche De-

---

<sup>27</sup> Vgl. in VG 3 den Verweis auf Papst Franziskus, Enz. „Laudato si“ (Anm. 26), Nr. 114.

<sup>28</sup> Zu den in der Einleitung von VG genannten bzw. aus ihr resultierenden Kriterien für einen Neuansatz (in) der Theologie vgl. z. B. B. Kranemann, *Kulturelles Laboratorium. Die Apostolische Konstitution „Veritatis Gaudium“*, in: Herder Korrespondenz 72 (2018) 25–28, 26f.; J. Rahner, *Motor der Veränderung? „Veritatis gaudium“ und der Dienst der Theologie für die Kirche*, in: Schavan (Hg.), *Relevante Theologie* (Anm. 22), 176–205, 188–203 oder Versaldi, *Linee guida* (Anm. 22), 11–19.

<sup>29</sup> Cebulj, *Papst Franziskus* (Anm. 2). Vgl. die Einschätzung von Kranemann, *Laboratorium* (Anm. 28), 25, man könne VG innerkirchlich „als Aufforderung lesen, das wissenschaftliche und kulturelle Gut theologischer Fakultäten sorgfältig zu pflegen.“

batte, auch in Deutschland,“ komme „*Veritatis gaudium*“ genau „zur richtigen Zeit“, die Konstitution dokumentiere „eine positive Einstellung zur Wissenschaft“, der Papst traue „den Theologinnen und Theologen viel zu“<sup>30</sup>. Die Theologie werde „als Gesprächspartnerin der Kirchenleitungen ernst genommen“<sup>31</sup>. „*Veritatis gaudium*“ stehe für eine „konziliare Wende im Feld der Theologie“<sup>32</sup>. – Was aber hat sich rechtlich geändert?

## 2.1.2 Rechtliche Änderungen

Wie Ulrich Rhode 2018 im Rahmen einer ersten Kommentierung zu „*Veritatis gaudium*“ herausgearbeitet hat, ergeben sich aus den Normen der neuen Konstitution und den zugehörigen *Ordinationes* in rund zwanzig Punkten Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.<sup>33</sup> So verwendet das neue Hoch-

---

<sup>30</sup> A. Schavan, *Theologie. Ein Weg zur Erneuerung in Kirche und Gesellschaft*, in: Dies. (Hg.), *Relevante Theologie* (Anm. 22), 206–217, 215.

<sup>31</sup> Kranemann, *Laboratorium* (Anm. 28), 25.

<sup>32</sup> Bucher, *Trennung* (Anm. 23), 30, denn: „Franziskus verkörpert in dem, was er tut und sagt, die geistliche, praktische und theologische Herausforderung epochalen Ausmaßes, die das II. Vatikanische Konzil bedeutet; *Veritatis gaudium* aber buchstabiert es für die wissenschaftliche diskursive Praktik der Kirche, mithin ihre Theologie durch“ (ebd., Hervorhebung im Original). Vgl. ebd., 33.

<sup>33</sup> Vgl. ausführlich Rhode, *Änderungen* (Anm. 10), 57–68, der dabei rein (rechts-)sprachliche Verbesserungen bzw. Anpassungen an den CIC/1983 unberücksichtigt lässt (vgl. ebd., 58). Der Untersekretär der C. InstCath hat Anfang 2018 erklärt, „[a]bgesehen von ein paar kleinen Modifikationen, die einfach notwendig sind, wie es auch in staatlichen Gesetzen der Fall ist“, gebe es in VG „fünf bis sechs wichtige Neuerungen“. Hierzu zählt er den Verweis auf die AVEPRO, die Aufwertung bi- und multilateraler Verträge zur Hochschulzusammenarbeit, die Berücksichtigung der technologischen Entwicklung z. B. bezüglich des Fernstudiums, die Situation von Studierenden mit Flüchtlings- oder Migrationsstatus und die Studierendenmobilität, vgl. F. Bechina, in: Preckel, Anne, „*Veritatis gaudium*“: Was will der Papst von katholischen Unis? Ein Interview, 29.01.2018, in: [https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-01/\\_veritatis-gaudium-was-will-der-papst-von-katholischen-unis-ei.html](https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-01/_veritatis-gaudium-was-will-der-papst-von-katholischen-unis-ei.html) [03.06.2019]. Einen Überblick über „Neue-

schulrecht den Begriff „Statuten“ (*statuta*) präzise im Unterschied zu „Studien-“ (*ratio studiorum*) und sonstigen „Ordnungen“ (*ordinationes*).<sup>34</sup> Zudem unterliegen nun grundsätzlich alle kirchlichen Hochschuleinrichtungen der Evaluation (*valutazione*) durch die Agentur des Heiligen Stuhls zur Beurteilung und Förderung der Qualität kirchlicher Universitäten und Fakultäten (AVEPRO) (Art. 1 § 2 OrdVG).<sup>35</sup> Während das bisherige Hochschulrecht keine Regelung zur Verleihung nicht-kanonischer akademischer Grade kannte<sup>36</sup>, ist eine solche Verleihung jetzt unter bestimmten Bedingungen möglich.<sup>37</sup> Ebenfalls neu

---

rungen von *Veritatis Gaudium*, die zu tiefgreifenden Reformen des Hochschulrechts bzw. der Studienorganisation führen[,] und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen insbesondere für die deutschen Hochschulen und Fakultäten“ bieten auch M. Pulte, Matthias/A.-C. Schmees, Was ist neu in der Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium* über das katholische Hochschulwesen?, in: Hense/Pulte (Hg.), Hochschulen (Anm. 12), 241–271, hier: 243 (Hervorhebung im Original). Vgl. dabei auch die Synopse der Normen von SapChr und VG, in: ebd., in: 273–344.

<sup>34</sup> Entsprechend c. 816 § 2 CIC sind „Statuten“ (*statuta*) nur noch die die jeweilige Institution betreffenden Normen im Unterschied zur „Studienordnung“ (*ratio studiorum*), in der Verlauf, Anforderungen und Abschluss des Studiums zu regeln sind (Art. 37–44 VG). Letztere bedürfen entsprechend c. 816 § 2 CIC der Approbation durch die C. InstCath (Art. 30 OrdVG). Darüber hinaus können kirchliche Universitäten und Fakultäten in eigener Autorität konkretisierende „Ordnungen“ (*ordinationes*) erlassen (Art. 7 § 2 OrdVG). Vgl. zum Ganzen Rhode, Änderungen (Anm. 33), 59 sowie seinen Hinweis, dass die Möglichkeit ergänzender „Ordnungen“ auch nach altem Recht bestand, nun aber mehrfach und deutlich darauf hingewiesen wird (vgl. ebd., 59 mit Anm. 4f.).

<sup>35</sup> Vgl. ebd., 59.

<sup>36</sup> Deshalb waren nach Rhode „sehr unterschiedliche Meinungen vertretbar“, die von der Annahme einer gänzlichen Unmöglichkeit bis hin zur uneingeschränkten Möglichkeit nicht-kanonischer Graduierung reichten (vgl. ebd., 63).

<sup>37</sup> Nach Art. 41 OrdVG wird für die Verleihung solcher Titel verlangt, dass die C. InstCath ihr „Nihil obstat“ erteilt hat (Nr. 1), die Natur des verliehenen Titels in der Studienordnung bestimmt und auch angegeben wird, dass es sich nicht um einen in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehenen Titel handelt (Nr. 2); Letzteres muss zudem auf dem Zeugnis vermerkt sein (Nr. 3). Die Erwartung von Rhode, Änderungen (Anm. 33), 62, die Kongregation werde „im

ist die Pflicht jedes Rektors bzw. Präses zur Vorlage jährlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Universität bzw. Fakultät (Art. 46 § 2 OrdVG).<sup>38</sup> Das aus Art. 61 SapChr übernommene Erfordernis einer Anhörung des Diözesan- bzw. Eparchialbischofs, der Bischofskonferenz und von Fachleuten, insbesondere von benachbarten Fakultäten (Art. 62 § 1 VG)<sup>39</sup> vor der Errichtung oder Approbation einer kirchlichen Universität bzw. Fakultät wird ergänzt durch die Festlegung der Mindestzahlen von Fakultäten für eine Universität bzw. ein Athenaeum (Art. 62 § 2 VG). Außerdem wird erstmals die Rechtspersönlichkeit kirchlicher Universitäten und Fakultä-

---

Laufe der Zeit nähere Kriterien für die Zulassung solcher Studienangebote entwickeln wird“, hat sich inzwischen erfüllt: Wie die C. InstCath in ihrem Rundschreiben Nr. 1 (Anm. 21), Nr. 3b mitteilt, prüft sie vor Erteilung des „Nihil obstat“ neben der Studienordnung „folgende Aspekte: die Kohärenz mit dem berufsbezogenen/fachlichen Profil sowie der besonderen/charismatischen Prägung der Fakultät (vgl. VG, Art. 3, § 1); die Notwendigkeit und die Nützlichkeit einer solchen akademischen Ausbildung, die ‚in enger Gemeinschaft mit dem Leitungsamt der Kirche den ihrer Natur entsprechenden wirksamen Beitrag in der Zusammenarbeit mit den Ortskirchen und mit der Weltkirche beim gesamten Werk der Glaubensverkündigung erbringen‘ (VG, Art. 3, § 3) muss; die gesetzliche Grundlage sowie die Darlegung eventueller regionaler Praxis; die Benennung der verantwortlichen Autoritäten, der menschlichen Ressourcen (Anzahl, spezifische Kompetenzen in der Materie, etc.), die notwendigen materiellen Ressourcen sowie auf welche Weise die Überprüfung der Qualität gesichert wird.“

<sup>38</sup> Diese Pflicht entspricht, darauf weist bereits Rhode, Änderungen (Anm. 33), 63 hin, „sinngemäß der in can. 1287 § 1 CIC formulierten Verpflichtung, dass kirchliche Vermögensverwalter, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen haben. An die Stelle des Ortsordinarius tritt bei Kirchlichen Universitäten und bei Kirchlichen Fakultäten *sui iuris* also der jeweilige Großkanzler.“

<sup>39</sup> Vgl. zu weiteren Errichtungsvoraussetzungen Art. 48 OrdVG. Bei der Approbation einer schon bestehenden Universität oder Fakultät bedarf es zudem der Zustimmung „sowohl der Bischofskonferenz wie auch des Diözesan- oder Eparchialbischofs“ (Art. 49 a), vgl. Rhode, Änderungen Anm. 33), 65.

ten geregelt: Universitäten und Fakultäten *sui iuris* sind fortan von Rechts wegen öffentliche juristische Personen im Sinne des kanonischen Rechts (Art. 62 § 3 VG). Kirchlichen Fakultäten an staatlichen Universitäten kann die Bildungskongregation durch Dekret Rechtspersönlichkeit verleihen (Art. 62 § 4 VG).<sup>40</sup>

Die in „Sapientia christiana“ noch nicht erwähnten Hochschulen für religiöse Wissenschaften im Sinne von c. 821 CIC bedürfen, das stellt Art. 65 VG nun ausdrücklich fest, der Anbindung an eine theologische Fakultät.<sup>41</sup> Durch „Veritatis gaudium“ erstmals geregelt wird auch, wann und nach welchem Verfahren die akademischen Rechte einer Hochschuleinrichtung suspendiert, ihre Approbation als kirchliche Universität oder Fakultät zurückgenommen oder sie als Institution auch ganz aufgehoben werden kann (Art. 67 VG).<sup>42</sup> Ebenfalls neu ist die Erwähnung der Möglichkeit einer Dispens von „Veritatis gaudium“ selbst, den *Ordinationes* oder amtlich approbierten Statuten bzw. Studienordnungen durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Art. 93 § 2 VG).<sup>43</sup> Entfallen ist dagegen die generelle Nichtigkeitssanktion von „Sapientia christiana“<sup>44</sup>, so dass für „Veritatis gaudium“ nun in jedem Ein-

---

<sup>40</sup> Damit wird nach Rhode, Änderungen (Anm. 33), 65 „zum Ausdruck gebracht, dass in diesen Fällen vor der Verleihung der Rechtspersönlichkeit eine nähere Überprüfung der jeweiligen Verhältnisse geboten scheint“.

<sup>41</sup> Dieses Erfordernis gilt „entsprechend der besonderen Normen, die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassen sind“ (Art. 65 VG), womit C. InstCath, Instr. „Con il Concilio“ v. 28.06.2008, in: *Communicationes* 40 (2008) 307–321 gemeint sein dürfte.

<sup>42</sup> Vgl. Rhode, Änderungen (Anm. 33), 66 sowie kritisch zu dieser Kompetenzzuweisung Pulte/Schmees, Was ist neu (Anm. 33), 262–266.

<sup>43</sup> Mit dem formulierten Vorbehalt zugunsten der C. InstCath „wird klargestellt, dass eine Dispenserteilung durch den Diözesanbischof gemäß can. 87 § 1 CIC nicht möglich ist.“ Auch der jeweils zuständige Großkanzler kann ohne diesbezügliche Delegation seitens der C. InstCath Dispensen nicht erteilen; vgl. schon Rhode, Änderungen (Anm. 33), 67.

<sup>44</sup> Vgl. Art. 94 SapChr: „Es ist mein Wille, daß diese Konstitution von Dauer,

zelfall zu prüfen ist, „[o]b die Verletzung einer ihrer Bestimmungen zur Nichtigkeit einer Rechtshandlung führt“<sup>45</sup>.

Als zumindest formales „*aggiornamento*“ (VG 1) kann gelten, dass erstmals ein „Teil der Lehrveranstaltungen“ an kirchlichen Hochschuleinrichtungen von der Studienordnung als Fernstudium vorgesehen werden kann (Art. 33 § OrdVG).<sup>46</sup> Zudem müssen die Fakultäten in ihren gemäß Art. 89 VG zu überarbeitenden Statuten<sup>47</sup> regeln, wie Zulassungsanträge von Flüchtlingen oder ihnen Gleichgestellten und Vertriebenen überprüft werden, wenn diese nicht über die für eine Studienzulassung regulär erforderlichen Dokumente verfügen (Art. 32 VG).<sup>48</sup> Nach wie vor muss eine Dissertation „wenigstens in ihrem Hauptteil veröffentlicht“ werden (Art. 49 § 2 VG), allerdings ist nun auch eine elektronische Veröffentlichung „möglich, wenn dies die Studienord-

---

gültig und wirksam sei und voll und ganz zur Durchführung gelange sowie von allen, die es betrifft, gewissenhaft beobachtet werde, ungeachtet aller gegenteilig lautenden Vorschriften. *Wenn einer wissentlich oder unwissend anders handelt, als von mir beschlossen worden ist, so ordne ich an, daß dies als nichtig betrachtet werde.*“ (Hervorhebung B. A.)

<sup>45</sup> Rhode, Änderungen (Anm. 33), 68.

<sup>46</sup> Damit ist zugleich „klargestellt, dass in vollem Umfang als Fernstudium durchgeführte Studiengänge (soweit die Kongregation nicht in Sonderfällen eine entsprechende Dispens erteilt) nicht zulässig sind“, wie Rhode, Änderungen (Anm. 33), 61 zu Recht konstatiert. Die C. InstCath selbst teilt in ihrem Rundschreiben Nr. 1 (Anm. 21), Nr. 9 mit, sie wolle zur korrekten Bewertung von Vorschlägen für Fernstudienprogramme „möglichst objektive Kriterien festlegen, um eine Perspektive der Zusammenarbeit und nicht der Konkurrenz zu wahren.“

<sup>47</sup> Vgl. Rhode, Änderungen (Anm. 33), 68 sowie die Hinweise zur Verfahrensbeschleunigung der C. InstCath, Rundschreiben Nr. 1 (Anm. 21), Nr. 2 (Beachtung der gemäß Anhang I zu Art. 7 der *Ordinationes* vorgegebenen Struktur, Vorlage als Synopse mit den geltenden Statuten bei graphischer Hervorhebung aller Änderungen).

<sup>48</sup> Nach Auskunft der C. InstCath, Rundschreiben Nr. 1 (Anm. 21), Nr. 8 wird die Kongregation hierzu „Leitlinien entwickeln sowie Bestimmungen erlassen, die weltweit anzuwenden sind.“



nung vorsieht und die Bedingungen bestimmt, wie ihre dauerhafte Abrufbarkeit garantiert wird“ (Art. 36 § 2 OrdVG).<sup>49</sup> Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“ oder vergleichbaren Dokuments wird vorgeschrieben für die Länder, in denen es die internationalen Vereinbarungen verlangen, und darüber hinaus empfohlen, wann immer „es die akademischen Autoritäten für nützlich erachten“ (Art. 39 OrdVG).<sup>50</sup>

Auch bezüglich des Personals kirchlicher Hochschuleinrichtungen bringt das revidierte Hochschulrecht Neuerungen: Während nach Art. 18 SapChr nur der Rektor einer kirchlichen Universität und der Präses einer kirchlichen Fakultät *sui iuris* durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen ernannt oder wenigstens bestätigen werden mussten, weitet Art. 18 VG dieses Erfordernis nun auch auf Dekane von Universitätsfakultäten aus.<sup>51</sup> Hinsichtlich der je nach Institution erfor-

---

<sup>49</sup> Rhode, Änderungen (Anm. 33), 62.

<sup>50</sup> Im Rahmen des Bologna-Prozesses hatte die C. InstCath die europäischen Hochschuleinrichtungen bereits in ihren Rundschreiben 2 und 3 (Anm. 11) zur Ausstellung eines „Diploma Supplement“ aufgefordert, vgl. Rhode, Änderungen (Anm. 33), 62. Die C. InstCath, Rundschreiben Nr. 1 (Anm. 21), Nr. 7, erinnert daran, dass dieses „Diploma Supplement“ aufgrund multilateraler Verpflichtungen (a) „automatisch, d. h. ohne expliziten Antrag des Studierenden, zusammen mit dem Zeugnis über den Abschluss des ersten, zweiten oder dritten Studienabschnitts“ auszustellen ist, es (b) neben der Ausfertigung in der jeweiligen Landessprache „auch einer Übersetzung in eine andere international verständene Sprache (in der Regel englisch, französisch oder spanisch)“ bedarf und (c) für die Studierenden kostenlos sein muss.

<sup>51</sup> Nach Art. 12 OrdVG muss die Ernennung oder Bestätigung, gemäß Art. 18 VG für jedes neue Mandat, etwa nach Wiederwahl als Dekan, neu erfolgen bzw. eingeholt werden. Vgl. Rhode, Änderungen (Anm. 33), 59f. mit dem ergänzenden Hinweis, dass für kirchliche Fakultäten innerhalb staatlicher Universitäten „allerdings ggf. vorrangig die jeweiligen vertraglich vereinbarten Bestimmungen zu beachten [sind] (vgl. can. 3 CIC; VG Art. 8; OrdVG Art. 21 § 4)“ (ebd., 60). Gemäß C. InstCath, Rundschreiben v. 29.01.2018 (Prot.Nr. 1010/2007), 3 bleiben für theologische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft die bisherigen Bestimmungen des Akkomodationsdekrets bis zu dessen Neufassung in Kraft.

derlichen Mindestzahl fest angestellter Dozent(inn)en bündeln die *Ordinationes* die seit 2008 vereinzelt verfügten Anforderungen und ergänzen sie für jene Hochschuleinrichtungen, für die es bislang noch keine Festlegung gab (Art. 18 § 2 OrdVG).<sup>52</sup> Was die Qualifikation der Dozent(inn)en betrifft, halten „*Veritatis gaudium*“ und die *Ordinationes* für theologische oder mit der Theologie verbundene Fächer am Erfordernis des kanonischen Doktorats oder wenigstens Lizentiats fest (Art. 19 § 2 OrdVG); an den übrigen Fakultäten können nun allerdings auch Dozierende angestellt werden, die keinen kanonischen Grad besitzen, wenn ihre „Ausbildung mit der Identität einer kirchlichen Fakultät kohärent“ ist und sie in Lehre und Forschung „ihre Übereinstimmung und ihre Zustimmung zur im

---

Kanonistisch kann allerdings „ernstlich bezweifelt werden“, ob diese Auskunft kirchenrechtlich trägt: „Die Akkomodationsdekrete beziehen sich *expressis verbis* auf die Regelungen von *Sapientia Christiana*, deren Bestimmungen mit *Veritatis Gaudium* nur teilweise übereinstimmen [...]. Manche Rechtsfragen bleiben daher für eine Übergangszeit ungeklärt.“ (Pulte/Schmees, Was ist neu [Anm. 33], 260 [Hervorhebung im Original]). Schließlich haben die Akkomodationsdekrete gemäß Art. 94 VG mit Wirkung zum 01.10.2018 ihre Gültigkeit verloren (vgl. ebd., 269). – Unabhängig davon zeigt u. a. die gegenständliche Neuerung in VG, dass „substantielle Veränderungen“ der neuen Konstitution „darauf abzielen, die Rolle der Bildungskongregation gegenüber den örtlichen *auctoritates competentes* deutlich zu stärken. Ein gewisser Trend[,] Pluralität durch Uniformität zu ersetzen, lässt sich bei solcher Gesetzgebung nicht leugnen“, so zu Recht Pulte/Schmees, Was ist neu (Anm. 33), 243 (Hervorhebung im Original). Zu den durch VG erweiterten Kompetenzen der Kongregation vgl. im Einzelnen ebd., 260–267.

<sup>52</sup> Vgl. Rhode, Änderungen (Anm. 33), 60 sowie die konkreten Anforderungen gemäß Art. 18 § 2 OrdVG: „Die Fakultäten müssen eine Mindestanzahl fest zugeteilter Dozenten haben: zwölf in der Theologischen Fakultät (und ggf. zusätzlich mindestens drei mit den erforderlichen philosophischen Graden: vgl. Art. 57 OrdVG), sieben in der Philosophischen Fakultät und fünf in der Fakultät für Kirchenrecht, sowie fünf oder vier in den Hochschulen für religiöse Wissenschaften, je nachdem ob das Institut den ersten oder den zweiten Studienabschnitt anbietet. Die sonstigen Fakultäten müssen mindestens fünf fest zugeteilte Dozenten haben.“

Glauben überlieferten Wahrheit“ zeigen (Art. 19 § 3 OrdVG).<sup>53</sup> Alle Mitglieder des Lehrkörpers sollen sich auch weiterhin „durch vorbildliches Leben, Integrität der Lehre und Pflichtbewusstsein auszeichnen“<sup>54</sup>, „Veritatis gaudium“ ergänzt dieses Erfordernis allerdings entsprechend cc. 810 und 818 CIC um die Vorschrift, dass Dozent(inn)en ihres Amtes enthoben werden müssen, wenn sie eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllen (Art. 26 § 1 VG).<sup>55</sup> An theologischen Fakultäten, die die „besondere Aufgabe“ haben, Priesterkandidaten und künftige kirchliche Funktionsträger wissenschaftlich theologisch auszubilden<sup>56</sup>, ist es nun zudem „notwendig, dass eine angemessene Anzahl der Dozenten Priester sind“ (Art. 76 § 1 VG). Zwar ist diese Forderung dem Wortlaut nach „weniger weitreichend als die vergleichbare Aussage der *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis*, wonach der Lehrkörper in den Priesterseminaren ‚mehrheitlich‘ aus Priestern bestehen soll“<sup>57</sup>. Die

---

<sup>53</sup> Vgl. Rhode, Änderungen (Anm. 33), 61 mit dem ergänzenden Hinweis, dass es gemäß Art. 67 § 3f. OrdVG für Philosophische Fakultäten bei der durch das Dekret „Ad operam“ (Anm. 9) geschaffenen Rechtslage bleibt.

<sup>54</sup> Wie schon Art. 26 § 1 SapChr nun Art. 26 § 1 Satz 1 VG.

<sup>55</sup> Nach Art. 24 § 1 OrdVG ist in den Statuten der jeweiligen Hochschuleinrichtung „sorgfältig festzulegen, wie im Fall der Suspendierung oder Amtsenthebung eines Dozenten vorzugehen ist, insbesondere wenn es sich dabei um eine Maßnahme aus doktrinären Gründen handelt.“ Insbesondere sei – das wird gegenüber Art. 22 § 1 SapChr ausdrücklich ergänzt – „immer das Recht des Dozenten sicherzustellen, den Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen, sowie die eigene Sichtweise darzustellen sowie zu verteidigen“ (Art. 24 § 2 OrdVG).

<sup>56</sup> Vgl. übereinstimmend mit Art. 74 § 1 SapChr nun Art. 76 § 1 Satz 1 VG.

<sup>57</sup> Rhode, Änderungen (Anm. 33), 67. Vgl. C. Cler, *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis*, 08.12.2016, in: OR 156 (2016) Nr. 282 v. 08.12.2016 (Beilage) (dt.: VAS 209), Nr. 143: „Die Anzahl der Professoren muss angemessen und hinsichtlich der didaktischen Erfordernisse und der Zahl der Seminaristen ausreichend sein. Der Lehrkörper soll mehrheitlich aus Priestern bestehen [*È preferibile che la maggioranza del corpo docente sia costituita da presbiteri*], die durch ihre persönliche Erfahrung auch einen pastoralen Beitrag zu ihrem Fach gewährleisten können. Diese Weisung erscheint dadurch begründet, dass die

Vorgängerkonstitution kam allerdings noch ganz ohne Hinweis auf eine Priesterquote aus.<sup>58</sup>

## 2.2 Kontinuitäten und Bekräftigungen

Als grundlegende Revision des kirchlichen Hochschulrechts, geschweige denn als „Paradigmenwechsel“ oder gar „mutige kulturelle Revolution“ (VG 3) können die skizzierten rechtlichen Änderungen durch „*Veritatis gaudium*“ nicht gelten. Vielmehr sticht die Kontinuität der vermeintlich neuen Normen zu denen von „*Sapientia christiana*“ ins Auge.<sup>59</sup> Beobachter(innen) hat

---

Lehrenden nicht nur Kenntnisse vermitteln, sondern dazu beitragen, neue Priester zu ‚zeugen‘ und auszubilden.“ Vgl. grundlegend zur „Priesterquote“ R. M. Rieger, *Communiters sint sacerdotes. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatsrecht (= MKCIC.Beiheft 41)*, Essen 2005 sowie zur Situation nach VG Pulte/Schmees, *Was ist neu* (Anm. 33), 244–251.

<sup>58</sup> Welche Anzahl an Priestern unter den Professor(inn)en künftig i.S.v. Art. 76 § 1 VG amtlich als „angemessen“ gilt, wird sich zeigen. Nach Rhode, *Änderungen* (Anm. 33), 67 wird diesbezüglich „durch die neuen Normen ein großer Ermessensspielraum eröffnet.“ Auch Pulte/Schmees, *Was ist neu* (Anm. 33), 246 sprechen von einer „interpretationsoffenen Formulierung“, die „den Spielraum der Auslegung“ weite und lokal unterschiedliche Auslegungen ermögliche: Es sei „bemerkenswert, dass *Veritatis Gaudium* an dieser Stelle noch nicht einmal in einer Fußnote auf die jüngste *Ratio fundamentalis* von 2016 verweist.“ Daraus könne „man schließen, dass der Gesetzgeber offensichtlich die dortige Festlegung auf eine bestimmte Quote nicht mehr wünscht“. Gemäß c. 20 CIC ersetze „das neuere und höherrangige das ältere und nachrangige Recht. Beurteilungsmaßstab für die Priesterquote sind also fortan die aktuellen Verhältnisse vor Ort“ (ebd., 247 [Hervorhebung im Original]).

<sup>59</sup> Vgl. z. B. schon die Feststellungen z. B. von Kranemann, *Laboratorium* (Anm. 28), 25, die Normen von VG entsprächen SapChr „weitgehend“, J.-M. Kruse, *Theologie im Aufbruch. Ein ökumenisch höchst relevanter Text*, in: Schavan (Hg.), *Relevante Theologie* (Anm. 22), 127–145, 144, sie seien „mit wenigen Veränderungen aus *Sapientia christiana* übernommen“ (Hervorhebung im Original) oder Rahner, *Motor* (Anm. 28), 177, die Regularien von SapChr würden „in weiten Teilen [...] ‚nur‘ wiederholt“.

dies wahlweise überrascht oder ratlos gemacht.<sup>60</sup> Wer die Einleitung etwa als „kulturelle Revolution“ versteht, erwartet vom Normteil der neuen Konstitution deren Umsetzung

„in einer neuen Ordnung [...]. Eine Ordnung wäre notwendig, die erkennen lässt, dass sie den Geist der ersten sechs Ziffern atmet und zu einem offenen Denken ermuntert, zu wissenschaftlicher Kreativität und einem Selbstverständnis der Theologie als Avantgarde. [...] Nun aber wirken die Normen so, als sollte damit vermieden werden, dass die Revolution tatsächlich beginnt.“<sup>61</sup>

Tatsächlich hält Papst Franziskus in den Normen von „Veritatis gaudium“ in allen für die Lehr- und Forschungsfreiheit von Theolog(inn)en relevanten Punkten an der bisherigen Rechtslage fest: Die Vorsteher von kirchlichen Universitäten und Fakultäten, inzwischen auch jener innerhalb staatlicher Universitäten, müssen durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen ernannt oder bestätigt werden (Art. 18 VG). Neben den fachlichen und formalen Voraussetzungen<sup>62</sup> sind bei

---

<sup>60</sup> Vgl. etwa Kranemann, *Laboratorium* (Anm. 28), 25 oder A. Schavan, *Zu diesem Buch*, in: Dies. (Hg.), *Relevante Theologie* (Anm. 22), 7f., 7.

<sup>61</sup> Ebd., 7f. Mit den Normen aus SapChr übernimmt VG nämlich, darauf hat schon Rahner, *Motor* (Anm. 28), 177 hingewiesen, bestätigend „auch und gerade jene restriktive Umgangsweise mit der wissenschaftlichen Theologie, wie sie einige kurial-lehramtliche Dokumente der letzten Jahrzehnte pflegten“.

<sup>62</sup> Vgl. übereinstimmend mit Art. 25 § 1 SapChr nun Art. 25 § 1 VG, wonach Dozent(inn)en „sich durch hohe wissenschaftliche Qualifikation, durch lautere Lebensführung und durch Verantwortungsbewusstsein auszeichnen“ (Nr. 1), „das entsprechende Doktorat oder einen diesem gleichwertigen Titel oder, in sehr seltenen Ausnahmefällen, gleichwertige wissenschaftliche Verdienste besitzen“ (Nr. 2), sich „als geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen haben“ (Nr. 3) und die „erforderlichen didaktischen Fähigkeiten [...] besitzen“ (Nr. 4) müssen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Qualifikation soll dabei mit Rücksicht auf „die Praxis der Universitäten des gleichen Raumes“ erfolgen (ebd., § 3).

der Eignungsbeurteilung für Mitglieder des Lehrkörpers auch Lehre und Lebenswandel einschlägig<sup>63</sup>, wobei „Veritatis gaudium“ hier wie gesagt codexgemäß die Pflicht zur Amtsenthebung bei entsprechenden Verstößen ergänzt (Art. 26 § 1 VG). Auch bezüglich der geforderten Lehramtstreue von Dozent(inn)en aller Fächer, die Glaube und Moral betreffen<sup>64</sup>, bekräftigt Papst Franziskus die frühere Rechtslage durch eine Ergänzung: Neben LG 25 verweist der Gesetzestext nun ausdrücklich auch auf die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990<sup>65</sup> (Art. 26 § 2 VG). Erhalten bleibt nahezu wortlautidentisch für alle Lehrenden in o. g. Fächern und damit für alle Theolog(inn)en die Pflicht zur Ablegung der *Professio fidei* gemäß c. 833 Nr. 7 CIC und das Erfordernis einer *Missio canonica* (Art. 27 § 1 VG), außerdem die Notwendigkeit eines „Nihil obstats“ des Heiligen Stuhls vor der Festanstellung von Dozierenden bzw. ihrer Beförderung zur obersten Stufe der Lehrbefähigung (Art. 27 § 2 VG).<sup>66</sup> Auch für die Verleihung ei-

---

<sup>63</sup> Vgl. bereits o. Anm. 54.

<sup>64</sup> Vgl. schon Art. 26 § 2 SapChr und nun Art. 26 § 2 VG: „Diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, in denen es um Glaube oder Moral geht, sollen sich dessen bewusst sein, dass diese Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist“.

<sup>65</sup> Vgl. C. DocFid, Instr. „Donum veritatis“ v. 24.05.1990 über die kirchliche Berufung des Theologen, in: AAS 82 (1990) 1550–1570 (dt.: VAS 98).

<sup>66</sup> Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland dürften diesbezüglich weiterhin die von der C. InstCath 2010 für fünf Jahre probeweise in Kraft gesetzten „Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 25.03.2010, in: Sekretariat der DBK (Hg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen*. 15. Mai 2011 (= Arbeitshilfen; 100), 2., vollständig überarbeitete Auflage 2011, 388–399 bzw. in: Dass. (Hg.), *Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen*

nes Ehrendoktorats muss der Großkanzler neuerdings „die Kongregation für das Katholische Bildungswesen um das ‚Nihil obstat‘ [...] bitten“ (Art. 9 Nr. 6 OrdVG).

Die besonderen Normen für die Theologischen Fakultäten (Art. 69–76 VG) sind ebenfalls weitgehend wörtlich aus „Sapientia christiana“ übernommen. Ergänzt wurden Verweise auf die „Theologen-Instruktion“ der Kongregation für die Glaubenslehre (Art. 70 § 2 VG) und die Enzykliken „Veritatis splendor“<sup>67</sup> sowie „Fides et ratio“<sup>68</sup> (Art. 71 § 1 VG), außerdem – wie schon gesagt – das Erfordernis einer „angemessenen“ Zahl von Priestern unter den Dozierenden (Art. 76 § 1 VG).<sup>69</sup> Ansonsten bleibt es hochschulrechtlich dabei, dass an Theologischen Fakultäten „[b]eim Studium und bei der Vermittlung der katho-

---

Theologie. Normen – Vorgaben – Informationen, 28. Februar 2014 (= DDB – Kommission für Wissenschaft und Kultur; 38), Bonn 2014, 7–18, gelten. Sie haben gemäß ihrer Schlussbemerkung (Nr. 25) die früheren „Normen zum Einholen des Nihil obstat, von dem Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution ‚*Sapientia Christiana*‘ handelt“, vom 12.07.1988 für den Bereich der DBK ausdrücklich ersetzt; vgl. schon Schmitz/Rhode, Einführung (Anm. 5), 46 Rnn. 49f. Amtlich wurde auf den Ablauf der Probezeit bislang nicht reagiert. Bis zu ihrer förmlichen Entfristung oder einer neuen Regelung der Materie ist daher von ihrer übergangsweisen Fortgeltung auszugehen.

<sup>67</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Enz. „Veritatis splendor“ v. 06.08.1993, in: AAS 85 (1993) 1133–1228 (dt.: VAS 111).

<sup>68</sup> Vgl. Ders., Enz. „Fides et ratio“ v. 14.09.1998, in: AAS 91 (1999) 5–88 (dt.: VAS 135).

<sup>69</sup> Darüber hinaus wurden gegenüber SapChr die Anforderungen hinsichtlich der für das Theologiestudium notwendigen philosophischen Ausbildung präzisiert: Hatte Art. 72 a) SapChr lediglich von einer durch ein zweijähriges Studium zu schaffenden „soliden philosophischen Grundlage“ gesprochen, regelt Art. 74 a) VG nun auch die mögliche Anerkennung von außerhalb einer Theologischen Fakultät absolvierten philosophischen Studien: Nur das in einer kirchlichen Fakultät für Philosophie erworbene Bakkalaureat ersetzt die philosophischen Kurse im ersten Zyklus des Theologiestudiums; hingegen ist ein „Bakkalaureat in Philosophie, das an einer nicht kirchlichen Fakultät erlangt wurde, kein hinreichender Grund für die vollständige Dispens eines Studenten von philosophischen Kursen des ersten Zyklus an einer Theologischen Fakultät.“

lischen Lehre [...] der Treue zum Lehramt der Kirche stets eine besondere Bedeutung beigemessen werden“, im grundständigen Studium „hauptsächlich das gelehrt werden [soll], was zum gesicherten Lehrgut der Kirche gehört“, und „[n]ur wahrscheinliche Meinungen“ sowie „persönliche Ansichten, die sich aus neueren Forschungen herleiten, [...] in Bescheidenheit als solche vorgetragen werden“ sollen (Art. 73 VG).<sup>70</sup>

Dozierende, die anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften angehören<sup>71</sup>, können nach dem Ökumenischen Direktorium von 1993<sup>72</sup> und nun ausdrücklich auch nach „Veritatis gaudium“ im ersten Zyklus des Theologiestudiums, d. h. in Deutschland im grundständigen Studium zum „Magister Theologiae“, nicht ein theologisches Fach vertreten, sondern höchstens andere, nicht-theologische Disziplinen unterrichten; erst im zweiten (und dementsprechend auch im dritten) Studienzyklus, d. h. im Lizentiats- und Doktoratsstudium, können sie als Gastdozenten eingeladen werden (Art. 20 § 2 OrdVG).<sup>73</sup>

Über diesen kanonistischen Befund hinaus wird „Veritatis gaudium“ von Beobachtern attestiert, dass in der Konstitution

---

<sup>70</sup> Vgl. wortlautidentisch Art. 70 SapChr.

<sup>71</sup> Vgl. zu dieser Unterscheidung in amtlicher Sicht zuletzt: C. DocFid, *Responsa ad quaestiones de aliquibus sententiis ad doctrinam de Ecclesia pertinentibus*, 29.06.2007, in: AAS 99 (2007) 604–608 (dt. in: VAS 148, 47–54), 607f. [= Fragen/Antworten Nr. 4f.].

<sup>72</sup> Vgl. PC Unit, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus v. 25.03.1993, in: AAS 85 (1993) 1039–1119 (dt.: VAS 110), Nrn. 192 u. 195.

<sup>73</sup> Vgl. PC Unit, Direktorium (Anm. 72), Nr. 195: „Nachdem die Studenten die grundlegende Ausbildung erhalten haben, können im zweiten und dritten Studienabschnitt und in den Seminarien Professoren anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zu Vorlesungen über die Lehrauffassungen ihrer jeweiligen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eingeladen werden, um die ökumenische Bildung zu ergänzen, die die Studenten durch ihre eigenen Professoren bereits erhalten haben. [...] Die eingeladenen Professoren sollen als ‚Gastdozenten‘ bezeichnet werden.“



„durchgängig von Theologen die Rede ist und die Ausbildung von Frauen hinter der von Alumnen verschwindet“<sup>74</sup>. In ihrem normativen Teil bleibe es zudem „bei einer priesterzentrierten Perspektive, die sich in der Betonung einer Kultur des Gehorsams durchsetzt“<sup>75</sup>. Gefragt wird auch, wie denn die von Papst Franziskus in Aussicht gestellte „Revolution“ ablaufen soll, wenn vieles in den Universitäten und Fakultäten letztlich der Zustimmung der zuständigen römischen Kongregation bedarf“<sup>76</sup>.

### 3. Kanonistische Würdigung

Einleitung und Normen von „Veritatis gaudium“ sind sicher „nicht in allem kongruent“<sup>77</sup>. Andere sagen deutlicher: Die Konstitution bestehe „aus zwei völlig unterschiedlichen Texttypen“<sup>78</sup> und erweckt den Eindruck „eine[r] verwirrende[n] Koinzidenz zweier gegensätzlicher theologischer Denkformen“<sup>79</sup>. Das Regelwerk des Normteils von „Veritatis gaudium“ werde „ohne jeden

---

<sup>74</sup> G.-M. Hoff, Auf dem Weg zu einer „kulturellen Revolution“? Überlegungen zum theologischen Programm von „Veritatis gaudium“, in: Schavan (Hg.), Relevante Theologie (Anm. 22), 77–90, 83 Anm. 8. Die sprachliche Form entspreche „dem kirchlichen Sachstand, den der Text in diesem Zusammenhang reproduziert“ (ebd.).

<sup>75</sup> Ebd., 89f.

<sup>76</sup> Kranemann, Laboratorium (Anm. 28), 25.

<sup>77</sup> Bucher, Trennung (Anm. 2323), 33 Anm. 7.

<sup>78</sup> O. Lahl, Der Geist des Konzils. Weltgeist oder Schreckgespenst?, in: Schavan (Hg.), Relevante Theologie (Anm. 22), 146–155, 151.

<sup>79</sup> Rahner, Motor (Anm. 28), 177. So stehe auf der einen Seite „ein ambitioniertes Programm der Erneuerung mit starken Vokabeln wie *Revision*, *Neubelebung*, *Läuterung*, *Reform*, *Paradigmenwechsel*, *Aggiornamento*, ja *Revolution*, und auf der anderen findet sich wenig Neues respektive die Übernahme traditioneller Positionen ohne weitere Reflexion bzw. mit unverkennbaren Spannungen zur Idee einer provozierenden Neuorientierung der Theologie“ (ebd., Hervorhebung im Original).

Legitimationsversuch [...] in Geltung gesetzt“<sup>80</sup>. – Welche Folgen hat das in kirchenrechtlicher Sicht?

### 3.1 Kaum Veränderung

Dass Papst Franziskus mit „Veritatis gaudium“ keinen „Masterplan für eine Universitätsreform“<sup>81</sup> vorgelegt hat, ist unstrittig: Die Normen entsprechen im Wesentlichen denen der Vorgängerkonstitution „Sapientia christiana“.<sup>82</sup> Wer es „aufregend“ neu findet, dass der Papst zwar die „Vision für eine Erneuerung der Theologie vorlegt, *aber* nicht die Wege und Mittel vorschreibt, wie von dieser Vision her die gegenwärtige Situation der kirchlichen Studien umgestaltet werden soll“<sup>83</sup>, übersieht: „Veritatis gaudium“ ist nicht ein päpstliches Lehrschreiben, aus dessen Impulsen heraus nun diskursiv die besten und gegebenenfalls auch je nach Situation und Kontext unterschiedliche rechtliche Lösungen zu erarbeiten wären.<sup>84</sup> Die Konstitution ist ein Gesetz, mit dem konkrete Normen erlassen werden, die seit dem akademischen Jahr 2018/19 für die kirchlichen Universitäten und Fakultäten geltendes Recht sind. Deshalb haben kritische Beobachter(innen) bereits festgestellt: Die Möglichkeiten

---

<sup>80</sup> Möhring-Hesse, Woher (Anm. 3), o. S. Seine Schlussfolgerung, der Verzicht auf Legitimation impliziere das „Eingeständnis, dass es [= das Regelwerk; B. A.] sich theologisch nicht rechtfertigen lässt“, ist allerdings nicht zwingend: Wie das kirchliche Lehramt ist auch der Gesetzgeber nach römisch-katholischem Selbstverständnis der wissenschaftlichen Theologie gegenüber souverän und daher auch nicht rechenschaftspflichtig.

<sup>81</sup> Kruse, Theologie (Anm. 59), 144.

<sup>82</sup> Vgl. bereits o. Anm. 59.

<sup>83</sup> Kruse, Theologie (Anm. 59), 144 (Hervorhebung im Original).

<sup>84</sup> So aber die Meinung von Kruse, (Anm. 59), 144, der das „aufregend Neue“ an VG in der Nicht-Umsetzung der einleitend formulierten Vision erkennt, „[n]icht weil der Papst dies nicht tun könnte, sondern weil er den an den Diskursen über die notwendigen Reformen beteiligten Personen und Institutionen zutraut, die für ihre jeweilige Situation am besten passende Lösung zu finden.“

eines echten hochschulrechtlichen *aggiornamento* sind durch die Normen von „Veritatis gaudium“ nicht realisiert worden und es sei zu befürchten, dass es auch in der Rechtsanwendung nicht zum Tragen komme.<sup>85</sup>

Diese Befürchtung ist berechtigt, denn kirchliche Gesetze sind nach c. 17 CIC zu verstehen gemäß der eigenen Bedeutung ihrer Worte in Text und Kontext (1. Halbsatz).<sup>86</sup> Erst wenn die philologische bzw. grammatikalisch-logische Interpretation eines Gesetzes nicht zu einem klaren Ergebnis führt, der Gesetzestext also zweifelhaft und uneindeutig bleibt, darf gemäß dem zweiten Halbsatz von c. 17 CIC subsidiär auf etwaige Parallelstellen, auf Zweck und Umstände des Gesetzes sowie auf die Absicht des Gesetzgebers zurückgegriffen werden.<sup>87</sup> Gegen den klaren, in Text und Kontext erwogenen Wortlaut eines Gesetzes

---

<sup>85</sup> Vgl. Lahl, Geist (Anm. 78), 152, der seine Frage, auf was sich „sich (Kirchen-)Juristen, Verwaltungsbeamte und Kirchenhierarchien“ bei der Umsetzung bzw. Anwendung von VG wohl künftig berufen, „[a]uf den ‚Geist der Einleitung‘ oder auf den Gesetzestext?“, selbst beantwortet: Er „befürchte [...] : ‚Nur die Einleitung‘ wird gegen ‚echte Paragraphen‘ ausgespielt werden“ (ebd., 153).

<sup>86</sup> Zu dem aus philosophischer und theologischer Sicht grundsätzlich bestehenden Problem der Annahme einer feststehenden „eigenen Wortbedeutung“ vgl. R. Torfs, *Propria verborum significatio: de l'épistémologie à l'herméneutique*, in: *Studia Canonica* 29 (1995) 179–192.

<sup>87</sup> Es gilt die Grundannahme, „daß der Gesetzgeber die Worte so wählt, daß sie seinen Willen in der dem Gegenstand angemessenen Weise zum Ausdruck bringen.“ (G. May/A. Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 195). Andere wollen eine bindende Hierarchie der Interpretationsmethoden hingegen nicht gelten lassen, weil der Gesetzgeber auch eine andere als die klare Wortbedeutung eines Gesetzes beabsichtigt haben könne (vgl. z. B. Heimerl/Pree, Kirchenrecht [Anm. 19], 44). Allerdings kommt es allein dem Gesetzgeber zu, eine solche Abweichung durch Gesetzesänderung oder authentische Interpretation gemäß c. 16 CIC zu korrigieren. Solange er dies nicht tut, gilt der klare und eindeutige Wortlaut des Gesetzes, gegen den „keine noch so gut bewiesene Auffassung des Gesetzgebers durchdringen [kann]; denn nicht sie, sondern das Gesetz ist im Gesetzblatt verkündet“ (May/Egler, Einführung [Anm. 87], 209). Vgl. Bier, Einführung (Anm. 4), 156.

kann weder eine vermeintlich „konzilskonforme“ noch – wie im Fall von „*Veritatis gaudium*“ – „einleitungsgemäße“ Interpretation durchdringen.<sup>88</sup> Ausleger(innen) und Rechtsanwender(innen) sind gesetzlich zur Wortlautinterpretation verpflichtet. Daran ändert auch die Vermutung oder Behauptung nichts, nur die Einleitung sei tatsächlich von Papst Franziskus verfasst bzw. inspiriert, die Normen hingegen seien aufgrund „kurialer Beharrungskräfte“ weitgehend so geblieben, wie sie schon in „*Sapientia christiana*“ waren.<sup>89</sup> Damit wird unterstellt, Papst Franziskus habe sich gegen die Bildungskongregation nicht durchsetzen wollen oder können.<sup>90</sup> Ersteres ist nicht belegbar,

---

<sup>88</sup> Man kann dies bedauern und die gesetzlichen Interpretationsregeln mit guten Gründen „als positivistisch, voluntaristisch, statisch, nicht-hermeneutisch oder anachronistisch kritisieren“; der kirchliche Gesetzgeber hat sie im CIC/1983 gleichwohl „erneut ausdrücklich bekräftigt“, so H. Socha, in: MKCIC (Anm. 19), 17 Rn. 7 (13. Erg.-Lfg. Nov. 1990; unverändert bis einschließlich 46. Erg.-Lfg. Aug. 2010). Vgl. zum Ganzen mit ausführlichen Belegen, auch für die Gegenmeinung, u. a. schon B. S. Anuth, Das Recht katholischer Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten (c. 227 CIC / c. 402 CCEO) (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 39), Würzburg 2016, 21–27.

<sup>89</sup> Vgl. Hoff, Weg (Anm. 74), 89, wonach die „theologische Architektur von *Veritatis gaudium* [...] das kirchliche Reformprogramm des Papstes“ (Hervorhebung im Original) in der Einleitung konsequent durchführe, während die Normen diesbezüglich Anwendungsprobleme aufwiesen und „eine Bruchstelle in einem Reformprojekt sichtbar [machten], das sich nicht zuletzt gegen kuriale Beharrungskräfte durchsetzen muss.“ (ebd., 90). Vgl. ähnlich Lahl, Geist (Anm. 78), 151, wenn er den Eindruck formuliert, mit dem eigentlichen Gesetzestext habe sich der Papst „auch nicht wirklich beschäftigt“, wodurch „im dann im Alltag relevanten Text vieles auf der Spur der früheren Dokumente“ geblieben sei.

<sup>90</sup> Vgl. zum päpstlichen Willen die Beobachtung von Lahl, Geist (Anm. 78), 153, dass auch nach fünf Jahren Pontifikat von Papst Franziskus „immer noch das Problem und die damit verbundene Gefahr“ bestünden, „dass die Grundströmungen seiner Theologie und Ekklesiologie sich nicht in Strukturen verfestigt haben.“ Daher liege die „Schlussfolgerung [...] nahe, dass es Papst Franziskus auch gar nicht daran liegt, diese Strukturen zu erschaffen und zu gestalten“, sondern er „darauf vertraut, dass einmal gelegte Samenkörner sich in ihrem Wachstumsdrang nicht aufhalten lassen.“

letzteres zumindest formal unzutreffend: Der Papst verfügt „kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann“ (c. 331 CIC).<sup>91</sup> Die Römische Kurie dient ihm bei der Leitung der Universalkirche.<sup>92</sup> Unterschreibt und promulgiert der Papst einen kurial erarbeiteten Gesetzentwurf, macht er ihn sich dadurch als Gesetzgeber zu eigen. Bemerkt er etwaige Unzulänglichkeiten am Normtext erst nach dessen Inkraftsetzung, steht es ihm jederzeit frei, diese durch eine authentische Interpretation (c. 16 CIC) zu korrigieren oder das Gesetz zu ändern. Bis dahin gilt kanonistisch: „Nicht was der Gesetzgeber hätte bestimmen wollen, ist Gegenstand der Interpretation, sondern was er bestimmt hat.“<sup>93</sup>

Das heißt für die Auslegung und Anwendung von „Veritatis gaudium“: Die Normen der neuen Konstitution verpflichten durchgängig und gleichermaßen, einschließlich jener Bestimmungen, für die eine Spannung oder sogar ein Widerspruch zu dem in der Einleitung vorgespurten theologischen Konzept festgestellt wird.<sup>94</sup> Aber auch wenn durch die wortlautgetreue

---

<sup>91</sup> Zur Stellung des Papstes in der römisch-katholischen Kirche vgl. instruktiv G. Bier, *Einsame Spitze. Die innerkirchliche Rechtsstellung des Papstes*, in: R. Heinzmann (Hg.), *Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung*, Freiburg i. Br. 2014, 229–250.

<sup>92</sup> Vgl. CD 9, c. 360 CIC und konkretisierend Papst Johannes Paul II., *ApKonst „Pastor bonus“* v. 28.06.1988, in: AAS 80 (1988) 841–934 (dt. in: *Codex Iuris Canonici*, *Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis*, 8., aktual. u. verb. Aufl., Kevelaer 2017, 775–830), Art. 33: „Die Tätigkeit aller, die bei der Römischen Kurie und bei den übrigen Einrichtungen des Heiligen Stuhls arbeiten, ist ein wirklich kirchlicher Dienst, der mit pastoralem Charakter ausgezeichnet ist, insofern er Teilhabe an der universalen Sendung des Papstes ist, und muß von allen mit höchster und pflichtgemäßer Gewissenhaftigkeit und im Geist des Dienens geleistet werden.“

<sup>93</sup> May/Egler, *Einführung* (Anm. 87), 209, vgl. bereits o. Anm. 87f.

<sup>94</sup> Für Rahner, *Motor* (Anm. 28), 180 sind dies insbesondere jene Normen, die den „Grundlagenbereich“ betreffen, der in der Einleitung „mit Emphase neu ori-

Rechtsanwendung das in der Einleitung entdeckte Programm verfehlt bzw. praktisch bedeutungslos würde<sup>95</sup>: Verantwortlich dafür wäre nicht das jeweils ausführende Organ, sondern allein der Gesetzgeber. Schließlich hat er bei der Revision des kirchlichen Hochschulrechts insgesamt nur wenige und in Bezug auf die Lehr- und Forschungsfreiheit von Theolog(inn)en keine Veränderungen verfügt: Lehrende brauchen auch künftig eine *Missio canonica* bzw. ein „Nihil obstat“ (Art. 27 VG); als Dozent(in) geeignet ist weiterhin nur, wer in Lehre und Lebenswandel mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmt (Art. 26 § 1), insbesondere Theolog(inn)en werden verpflichtet, die Studierenden lehramtskonform zu unterrichten (Art. 26 § 2; Art. 73 VG), denn: Die „wahre Freiheit der Lehre“ an kirchlichen Hochschuleinrichtungen liegt nach „*Veritatis gaudium*“ immer noch „notwendig innerhalb der Grenzen des Wortes Gottes [...], wie es beständig vom lebendigen Lehramt der Kirche gelehrt wird“, genauso wie sich die „wahre Freiheit der Forschung“ weiterhin „notwendigerweise auf die überzeugte Annahme des Wortes Gottes gründet und von einer Haltung der Ergebenheit gegenüber dem Lehramt der Kirche begleitet sein muss, dem die Aufgabe anvertraut ist, das Wort Gottes authentisch zu interpretieren“ (Art. 38 § 1 Nr. 2 VG).<sup>96</sup>

---

entiert wird“, konkret „die in Art. 27 genannten Regularien zur Erteilung der ‚*missio canonica*‘, des ‚*nihil obstat*‘ und der Ablegung der ‚*professio fidei*‘; Art. 38 zur Freiheit theologischer Forschung; Art. 70ff zur Näherbestimmung der Inhalte theologischer Lehre und Wissenschaft und ihre Verhältnisbestimmung zum ‚gesicherten Lehrgut der Kirche‘ (vgl. Art. 73), sowie die zugehörigen ‚*Ordinationes*‘ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*.“ (Hervorhebung im Original).

<sup>95</sup> Vgl. ebd.

<sup>96</sup> Vgl. entsprechend schon Art. 39 § 1 Nr. 2 SapChr. B. Kranemann, *Veritatis Gaudium* auf dem Prüfstand, 12.03.2019, in: <https://www.feinschwarz.net/18268-2/> [03.06.2019], nennt dies eine „merkwürdige Vorstellung“, denn: „Eine wem auch immer ergebene Theologie ist nach heutigem Wissenschaftsverständnis

### 3.2 Keine Überraschung

Schon das II. Vatikanische Konzil hat in „Gaudium et spes“ von einer „wahren Freiheit“ (*vera libertas*) gesprochen und sie von einer falschen unterschieden, welche „in verkehrter Weise“ (*pravo modo*) geltend gemacht werde als die subjektive Freiheit, alles zu tun, was einem gefällt.<sup>97</sup> Dagegen sei die *vera libertas* „ein erhabenes Kennzeichen des Bildes Gottes im Menschen“ und als solche eine Freiheit *zu* Gott und *zum* Guten (GS 17). Personale Würde und so verstandene Freiheit des Menschen könnten durch kein menschliches Gesetz so effektiv geschützt werden wie durch das der Kirche anvertraute Evangelium (GS 41b).<sup>98</sup> Die nach kirchli-

---

unakzeptabel und würde die Theologie aus der Wissenschaft herauskatapultieren.“ (ebd.) Vgl. entsprechend Möhring-Hesse, Woher (Anm. 3), o. S.: „„Gebührende Freiheit“ oder ‚wahre Freiheit‘ der Theologie in Lehre und Forschung – das heißt vom Kirchenrecht in die Alltagssprache übersetzt: KEINE Wissenschaftsfreiheit, das heißt: BESCHRÄNKUNG der argumentativen Selbstkontrolle der Theologie als Wissenschaft. Theologie als Wissenschaft wird damit negiert“ (Hervorhebung im Original). Insbesondere das Adjektiv „wahr“ dient in der kirchlichen Amts- und Rechtssprache „als Qualifikator, mit dem aus dem allgemeinen Sprachgebrauch vertraute Ausdrücke mit der korrekten, lehramtlich-hoheitlich verwalteten katholischen Semantik versehen werden“, so N. Lüdecke, Das Bildungswesen, in: Haering/Rees/Schmitz (Hg.), Handbuch (Anm. 5), 989–1017, 995 Anm. 42. Zur Bedeutung von Adjektiven in der kirchlichen (Rechts-)Sprache vgl. auch N. Lüdecke/G. Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012, 72 sowie ausführlich zur „wahren Gleichheit“ und „wahren Freiheit“ ebd., 57–75.

<sup>97</sup> Vgl. GS 17 sowie entsprechend mit Verweis auf Papst Johannes Paul II., Enz. „Veritatis splendor“ (Anm. 67), Nr. 35 (u. a.: „Das Gesetz Gottes mindert also die Freiheit des Menschen nicht und noch weniger schaltet es sie aus, im Gegenteil, es garantiert und fördert sie.“) die Feststellung in C. CultSacr, Instr. „Redemptionis sacramentum“ v. 25.03.2004, in: AAS 94 (2004) 549–601 (dt.: VAS 164), Nr. 7, viele (liturgische) Missbräuche wurzelten in einem falschen Freiheitsverständnis: „Gott hat uns in Christus aber nicht jene illusorische Freiheit gewährt, in der wir machen, was wir wollen, sondern die Freiheit, in der wir tun können, was würdig und recht ist.“

<sup>98</sup> Da es der Kirche nach GS 41a „anvertraut ist, das Geheimnis Gottes, des letz-

cher Lehre „wahre“ Freiheit ist daher nicht außerhalb bzw. ohne die kirchliche Gemeinschaft denkbar.

Das gilt auch für kirchliche Hochschuleinrichtungen: Schon „Sapientia christiana“ hatte klargestellt, „wahre“ Freiheit von Forschung und Lehre an kirchlichen Fakultäten könne es nur innerhalb der vom Lehramt gesetzten Grenzen geben.<sup>99</sup> Dass „Veritatis gaudium“ daran fest- und folgerichtig auch die o. g. personellen Auswahlkriterien und präventiven Sicherungsmaßnahmen beibehält, kann auch angesichts der einleitenden Rede von „radikalem Paradigmenwechsel“ und „mutiger kultureller Revolution“ (VG 3) nur auf den ersten Blick überraschen. Papst Franziskus hatte zu Beginn der Einleitung schließlich auch betont: Die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana“ bedürfe zwar der Aktualisierung, behalte ansonsten aber „in ihrer prophetischen Vision und mit ihrem klaren Gedankengang ihre Gültigkeit völlig bei[...]“ (VG 1).<sup>100</sup> Zudem belegen die in „Veritatis gaudium“ er-

---

ten Zieles der Menschen, offenkundig zu machen, erschließt sie dem Menschen gleichzeitig das Verständnis seiner eigenen Existenz, das heißt die letzte Wahrheit über den Menschen.“ Sie tut dies u. a., indem sie kraft des ihr anvertrauten Evangeliums die Rechte des Menschen verkündet und anerkennt sowie jene Dynamik der Gegenwart wertschätzt, die diese Rechte fördert. „Freilich muß diese Bewegung vom Geist des Evangeliums erfüllt und gegen jede Art falscher Autonomie geschützt werden. Wir sind nämlich der Versuchung ausgesetzt, unsere persönlichen Rechte nur dann für voll gewahrt zu halten, wenn wir jeder Norm des göttlichen Gesetzes ledig wären. Auf diesem Wege aber geht die Würde der menschlichen Person, statt gewahrt zu werden, eher verloren“ (GS 41c).

<sup>99</sup> Vgl. Art. 39 § 1 SapChr, wo zunächst mit Verweis auf GS 59 „eine gebührende Freiheit [*iusta libertas*] in Forschung und Lehre anerkannt“ (Nr. 1) und sodann die Bindung dieser „wahren“ Freiheit an das kirchliche Lehramt konstatiert wird (Nr. 2). Beides übernimmt Art. 38 § 1 Nr. 1 VG. Vor diesem Hintergrund zumindest missverständlich nennt W. Aymans, *Autorität in der Kirche. Hoheitliches Lehramt und wissenschaftliche Theologie im Lichte des kanonischen Rechts*, in: B. Leven (Hg.), *Unabhängige Theologie. Gefahr für Glaube und Kirche? (= Theologie kontrovers)*, Freiburg i. Br. 2016, 33–44, 40 die theologische Forschungsfreiheit „weitgespannt, praktisch unbegrenzt.“

<sup>100</sup> Allerdings müsse sie „durch die zwischenzeitlich erlassenen normativen Be-



gänzten Verweise auf den CIC/1983<sup>101</sup>, dass der Papst die (Fort-)Geltung des kirchlichen Gesetzbuches samt dem darin erstmals verselbstständigten Lehrrecht selbstverständlich voraussetzt. Und auch dort gilt die „gebührende Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäußerung“<sup>102</sup> von Theolog(inn)en nur unter der Bedingung, dass „der schuldige Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche“ gewahrt wird (c. 218 CIC).<sup>103</sup> Dement-

---

stimmungen ergänzt“ werden. Zugleich sei „der Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der akademischen Studien Rechnung zu tragen, ebenso dem weltweit gewandelten soziokulturellen Kontext wie auch den Empfehlungen auf internationaler Ebene hinsichtlich der Ausführung der verschiedenen Initiativen, denen der Heilige Stuhl beigetreten ist“ (VG 1). Vgl. Versaldi, *Linee guida* (Anm. 22), 6.

<sup>101</sup> Vgl. Curbelié, *De Sapientia christiana* (Anm. 11), 19.

<sup>102</sup> Jede *iusta libertas* ist nicht eine absolute, bedingungslose und uneingeschränkte Freiheit, sondern eine im jeweiligen Kontext angemessene. Vgl. J.-P. Schoupe, *Le droit d’opinion et la liberté de recherche dans les disciplines ecclésiastiques* (cc. 212 et 218): nature et portée, in: *ACan 37* (1995) 155–184, 176; G. Bier, *Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive*, in: R. Ahlers/B. Laukemper-Isermann (Hg.), *Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“* (= MKCIC.Beiheft 40), Essen 2004, 1–44, 28 sowie etwa J. Hervada, [Komm. zu c. 218], in: E. Caparros/M. Thériault/J. Thorn (Hg.), *Code of Canon Law annotated. Second edition revised and updated of the 6th Spanish language edition*, Montréal 2004, 176, wonach das Adjektiv *iusta* in c. 218 CIC betone, „that this right is not absolute and to avoid excessive interpretations.“ Vgl. entsprechend H. Reinhardt, in: MKCIC (Anm. 19), 218, Rn. 3 (Stand: Okt. 1987), der für die *iusta libertas* der Theolog(inn)en ausdrücklich anmerkt, Forschungs- und Meinungsäußerungsfreiheit seien „Rechte in der Kirche, nicht gegenüber der Kirche.“ Auch ihnen liege der spezifische kirchliche Freiheitsbegriff zugrunde (vgl. ebd.).

<sup>103</sup> Vgl. C. DocFid, Instr. „Donum veritatis“ (Anm. 65), Nrn. 11f.: „In der Theologie ist diese Freiheit der Forschung innerhalb eines rationalen Wissens anzusetzen, dessen Gegenstand von der Offenbarung gegeben wird, wie sie in der Kirche unter der Autorität des Lehramtes übermittelt, ausgelegt und vom Glauben angenommen wird. Diese Elemente, die den Rang von Grundsätzen haben, beiseite zu lassen, würde bedeuten, daß man aufhört, Theologie zu treiben.“ Auch wenn der Eindruck entstehen könne, dass Äußerungen des Lehramtes „die Freiheit der Theologen beeinträchtigen, so richten sie durch die Treue zum überlieferten Glauben eine tiefer reichende Freiheit auf, die nur

sprechend muss nach dem Codex die für eine Hochschuleinrichtung zuständige kirchliche Autorität dafür sorgen, dass nur Dozent(inn)en berufen werden, die sich auch „durch Rechtgläubigkeit und untadeliges Leben auszeichnen, und dass sie unter Einhaltung des in den Statuten festgelegten Verfahrens aus ihrem Amt abberufen werden, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind“ (c. 810; vgl. c. 818 CIC).<sup>104</sup> Aus demselben Grund benötigt ein kirchliches Mandat, wer an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertritt (c. 812 CIC) und müssen Lehrende in Fächern, die Glaube und Sitte betreffen, vor Amtsantritt die „Professio fidei“ (c. 833 Nr. 7 CIC) und zu deren „Vervollständigung“ seit 1989 einen Treueid ablegen.<sup>105</sup> – Papst Franziskus bestätigt in „Veritatis gaudium“ nicht nur all diese Bestimmungen.<sup>106</sup> Er hält auch an dem fest, was die Kongregation für die Glaubenslehre 1990 erinnernd und einschärfend zur kirchlichen Berufung von Theolog(inn)en und ihrer entsprechenden Gehorsamspflicht gegenüber dem kirchlichen Lehramt ausgeführt hat.<sup>107</sup>

---

von der Einheit in der Wahrheit herkommen kann.“ (ebd., Nr. 35). Vgl. z. B. Hervada, [Komm. zu c. 218] (Anm. 102), 176; Schoupe, Droit (Anm. 102), 176 u. 181; Bier, Verhältnis (Anm. 102), 28.

<sup>104</sup> Vgl. die entsprechende Übernahme in Art. 26 § 1 VG sowie dazu schon o. Anm. 55.

<sup>105</sup> Vgl. C. DocFid, *Professio fidei et iusiurandum fidelitas in suscipiendo officio in nomine Ecclesiae exercendo*, in: AAS 81 (1989) 104–106 (dt. in: VAS 144, 7–10) sowie dies., *Nota doctrinalis v. 29.06.1998 zur Schlussformel der Professio fidei*, in: AAS 90 (1998) 544–551 (dt. in: VAS 144, 17–25) sowie zum Ganzen etwa N. Lüdecke, *Ein konsequenter Schritt. Kirchenrechtliche Überlegungen zu „Professio fidei“ und Treueid*, in: Herder Korrespondenz 54 (2000) 339–344 mit Hinweis auf die Ähnlichkeit dieser Komposition aus Bekenntnis und Schwur zum früheren Antimodernisteneid (vgl. ebd., 343).

<sup>106</sup> Vgl. hierzu bereits unter 2.2.

<sup>107</sup> Vgl. die Verweise in Art. 26 § 2 und Art. 70 § 2 VG sowie v. a. C. DocFid, *Instr. „Donum veritatis“* (Anm. 65), Nrn. 23–41 und dazu neben N. Lüdecke, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern*

Kanonisten hatten schon nach Inkrafttreten des CIC/1983 kritisiert, die geltende Rechtslage sei „mit Rücksicht auf die Wissenschaftsfreiheit der Theologie, die Respektierung der Gewissensüberzeugung und im Hinblick auf die Bildung eines *sensus fidelium* in der Kirche mehr als problematisch“<sup>108</sup>. Der Papst hält an ihr mit seinem revidierten Hochschulrecht gleichwohl fest und bekräftigt sie.

### 3.3 Perspektiven?

Nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche kommt es allein dem kirchlichen Lehramt (*magisterium*)<sup>109</sup> zu, die in Schrift oder Tradition überlieferte Offenbarung verbindlich

---

und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 28), Würzburg 1997, 452–497 und Bier, Verhältnis (Anm. 102), 1–44 auch die kritischen Anmerkungen z. B. von U. Neumann/J. Neumann, Johannes, Theologie als Glaubensgehorsam. Anmerkungen zu einem bemerkenswerten Dokument der römischen Kongregation für die Glaubenslehre, in: Materialien und Informationen zur Zeit 19 (1990) Nr. 3–4, 21–28 u. 20 (1991) Nr. 1, 34–38 oder H. Pottmeyer, Rezeption und Gehorsam. Aktuelle Aspekte der wiederentdeckten Realität „Rezeption“, in: W. Beinert (Hg.), Glaube als Zustimmung. Zur Interpretation kirchlicher Rezeptionsvorgänge (= *Quaestiones disputatae*; 131), Freiburg 1991, 51–91, 60–62, der darin „die Restauration eines Lehramtstypus und einer Ekklesiologie“ erkennt, „die wir durch das 2. Vatikanum zwar nicht überwunden, wohl aber zurückgedrängt meinten.“

<sup>108</sup> H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: W. Schulz (Hg.), Recht als Heildienst. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 42–85, 81. Das Kirchenrecht täte gut daran, so Pree, „keinen rechtlich sanktionierten Gehorsamsanspruch aufzustellen, der den Eindruck erweckt, als sei Glaubensgehorsam und Rechtgläubigkeit mit der Zustimmung zu einem abstrakten Lehrsystem gleichzusetzen“ (ebd.). Vgl. zustimmend D. Steuer-Flieser, Dagmar, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983 im Vergleich mit dem deutschen Grundgesetz. Eine exemplarische Untersuchung anhand der Wissenschaftsfreiheit (= *Nomos-Universitätsschriften. Recht*; 313), Baden-Baden 1999, 171f. Anm. 244.

<sup>109</sup> Im CIC wird der Begriff *magisterium* nicht erläutert, sondern im Sinne des allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauchs verwendet. Zu seinem Verständnis und

auszulegen (DV 10; c. 747 § 1 CIC)<sup>110</sup>, das natürliche Sittengesetz zu erkennen und zu interpretieren, „die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2 CIC).<sup>111</sup> Dabei ist das kirchliche Lehramt dem Wort Gottes nicht über-, sondern ihm dienend untergeordnet.<sup>112</sup> Ob es seiner Dienstfunktion gerecht wird, bestimmt es allerdings selbst. Als Träger dieses Dienstes am Wort Gottes ist es weder ersetz- noch austauschbar, sondern nach kirchlichem Selbstverständnis „eine positiv von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution“<sup>113</sup>.

Was das kirchliche Lehramt als authentische Lehre vorlegt, müssen Gläubige aufgrund einer strafbewehrten Rechtspflicht mindestens mit religiösem Verstandes- und Willensgehorsam befolgen; außerdem müssen sie alles meiden, was diesen Lehren

---

der im Gefolge des Konzils etablierten Variante *magisterium authenticum* vgl. Lüdecke, Grundnormen (Anm. 107), 230–239 oder G. Gänswein, „Episcopi ... authentici sunt fidei doctores et magistri“. Ein Beitrag zu Werdegang und Interpretation von can. 753, in: K.-Th. Geringer/H. Schmitz (Hg.), *Communio in Ecclesiae mysterio*. FS Winfried Aymans, St. Ottilien 2001, 97–115, 107–109.

<sup>110</sup> Mit Verweis auf DV 10 bezeichnet auch C. DocFid, Instr. „Donum veritatis“ (Anm. 65), Nr. 13 das Lehramt der Kirche als „kraft der im Namen Christi ausgeübten Autorität [...] einzige authentische Instanz für die Auslegung des geschriebenen oder überlieferten Wortes Gottes“.

<sup>111</sup> Der Anspruch von c. 747 § 2 CIC wird wie schon der von § 1 für die „Kirche“ geltend gemacht. In beiden Paragraphen ist damit das kirchliche Lehramt gemeint. Vgl. hierzu Lüdecke, Grundnormen (Anm. 107), 156–161 u. 168f.

<sup>112</sup> Vgl. DV 10 sowie mit Berufung darauf KKK 86 und etwa C. DocFid, Instr. „Donum veritatis“ (Anm. 65), Nr. 14.

<sup>113</sup> C. DocFid, Instr. „Donum veritatis“ (Anm. 65), Nr. 14. Vgl. DV 10, wonach Heilige Schrift, Tradition und kirchliches Lehramt „gemäß dem weisen Rat-schluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, daß keines ohne die anderen besteht und daß alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen.“

nicht entspricht (cc. 752f. CIC).<sup>114</sup> Als maximale Abweichung und in begründeten Ausnahmefällen ist bei nicht-unfehlbaren Lehren ein gehorsames Schweigen zulässig.<sup>115</sup> Unfehlbar vorgelegte Glaubens- oder Sittenlehren sind von allen Gläubigen hingegen unwiderruflich und ohne Ausnahme zu glauben

---

<sup>114</sup> Vgl. die entsprechenden Erläuterungen der C. DocFid, Instr. „Donum veritatis“ (Anm. 65), Nrn. 23–41. Grundsätzlich, so Lüdecke, Grundnormen (Anm. 107), 328, „wird erwartet, daß ein eventueller Mangel an Einsicht in die inneren Gründe einer nicht-definitiven Lehre mit Hilfe eines Willensaktes überbrückt und auf diese Weise doch in eine innere Zustimmung überführt wird. Möglich ist dies nur in einem Gehorsam aus religiöser Motivation, die in der Anerkennung der kirchlichen Autorität besteht.“ Vgl. entsprechend S. Demel, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, 2., durchges. u. aktual. Aufl., Freiburg i. Br. 2013, 239.

<sup>115</sup> Vgl. cc. 752f. CIC sowie die diesbezüglichen Erläuterungen der C. DocFid, Instr. „Donum veritatis“ (Anm. 3), Nrn. 23–41. Grundsätzlich, so Lüdecke, Grundnormen (Anm. 109), 328, „wird erwartet, daß ein eventueller Mangel an Einsicht in die inneren Gründe einer nicht-definitiven Lehre mit Hilfe eines Willensaktes überbrückt und auf diese Weise doch in eine innere Zustimmung überführt wird. Möglich ist dies nur in einem Gehorsam aus religiöser Motivation, die in der Anerkennung der kirchlichen Autorität besteht.“ Zur Entwicklung dieser spezifischen Zustimmungspflicht vgl. ebd., 310–328 sowie in der Sache affirmativ Th. Marschler, Selbstverständnis und Ethos katholischer Theologie, in: Leven (Hg.), Unabhängige Theologie (Anm. 99), 55–73, 58: „Für den Glaubenden in der Kirche die gleiche Gewissens- oder Meinungsfreiheit zu fordern wie für den Wahrheitssuchenden vor der Taufe“, sei nach kirchlichem Selbstverständnis „ebenso wenig sinnvoll, wie für einen Benediktiner im Kloster das Recht auf Eigentum oder Reisefreiheit zu postulieren, wie er es vor seinem Gelübde wahrnehmen konnte.“ Vgl. hingegen kritisch zur Vermittlung bzw. Durchsetzung des kirchlichen Gehorsamsanspruchs z. B. J. Könemann/Th. Schüller, Das Memorandum – Anlass, Grundgedanke und Inhalte, in: Dies. (Hg.), Das Memorandum. Die Positionen im Für und Wider, Freiburg 2011, 19–27, 25: „Den Gläubigen eher autoritativ denn überzeugend entgegenzutreten, wird den Erosionsprozessen keinen Einhalt gebieten. [...] Gläubigen, die als überzeugte Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Verfassungsstaates durch und durch an Partizipation gewöhnt sind, ist es nur schwer zu vermitteln, dass die, was ihren Glauben angeht, nur Empfangende bzw. Hörende des Lehramts sein sollen.“

(c. 750 § 1 CIC)<sup>116</sup> bzw. fest anzunehmen und zu bewahren (c. 750 § 2 CIC).<sup>117</sup>

Papst Franziskus setzt in „Veritatis gaudium“ dieses lehramtliche Selbstverständnis nicht nur weiterhin voraus, sondern hält explizit auch an der entsprechenden Gehorsamsforderung fest. Die diesbezügliche Kritik aus Kanonistik und Theologie<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> Was unfehlbar vorgelegten Offenbarungslehren entgegensteht, müssen Katholik(inn)en außerdem meiden (c. 750 § 1 CIC). Wer eine zu glaubende Wahrheit leugnet oder beharrlich bezweifelt, ist Häretiker(in) und zieht sich im lateinischen Rechtskreis die Exkommunikation als Tatstrafe zu (c. 751 i. V. m. c. 1364 § 1 CIC).

<sup>117</sup> Vgl. hierzu P. Hünermann, Die Herausbildung der Lehre von den definitiv zu haltenden Wahrheiten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein historischer Bericht und eine systematische Reflexion, in: *Cristianesimo nella storia* 21 (2000) 71–101 sowie zuletzt M. Rehak, Wie weit reicht die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts? Can. 750 § 2 CIC und die Lehre von den „Katholischen Wahrheiten“, in: F.-X. Bischof/G. Essen (Hg.), *Theologie, kirchliches Lehramt und öffentliche Meinung. Die Münchener Gelehrtenversammlung von 1863 und ihre Folgen* (= *Münchener Kirchenhistorische Studien. N. F.*; 4), Stuttgart 2015, 153–192.

<sup>118</sup> Vgl. z. B. B. J. Hilberath, Eine Theologie des Gehorsams aus römisch-katholischer Sicht, in: *Una Sancta* 31 (2006) 103–119, 108: „Gehorchen einfach deshalb, weil der andere ein ‚vorrangiges Amt‘ ausübt, entspricht weder der gesunden Einstellung vieler Christenmenschen heute noch [...] der biblischen Weisung.“ Vgl. im Kontext des Theologen-Memorandums von 2011 auch Könnemann/Schüller Memorandum (Anm. 115), 25: Katholik(inn)en „eher autoritativ denn überzeugend entgegenzutreten“, werde den Erosionsprozessen im kirchlichen Raum „keinen Einhalt gebieten. [...] Gläubigen, die als überzeugte Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Verfassungsstaates durch und durch an Partizipation gewöhnt sind, ist es nur schwer zu vermitteln, dass sie, was ihren Glauben angeht, nur Empfangende bzw. Hörende des Lehramts sein sollen.“ Denn, so etwa M. Rosenberger, „In Wahrhaftigkeit und Mut, Ehrfurcht und Liebe“ (LG 37). Zum spirituellen und ethischen Verständnis des (kirchen-)amtlichen Gehorsams, in: *Theologisch-praktische Quartalsschrift* 163 (2015) 171–183, 178: Katholik(inn)en hätten „heute ein anderes Bild des Gehorsams als noch vor fünfzig oder hundert Jahren“. Vgl. zudem H. R. Seeliger, Zum letzten Mal, in: Könnemann/Schüller (Hg.), *Memorandum* (Anm. 115), 122–127, 123, für den das Lehramt die bewusste Abweichung der Gläubigen von moralischen Lehren seit Jahrzehnten in Kauf nehme, was „auf die Vertrau-

hat rechtlich damit bis heute keine Wirkung gezeigt. Der in der Einleitung angekündigte „neue Impuls“ für die wissenschaftliche Forschung (VG 5) beschränkt sich auf die dortigen Ausführungen des Papstes. Sie sind als integrativer Bestandteil von „Veritatis gaudium“ durchaus „auch normierend“<sup>119</sup>, stehen aber nicht in Konkurrenz zu den allgemeinen und besonderen Normen der Konstitution. Sie können auf deren Auslegung programmatisch einwirken, kirchenrechtlich aber nicht gegen den klaren Wortlaut der Einzelbestimmungen geltend gemacht werden.<sup>120</sup>

Für den Pastoraltheologen Rainer Bucher betrifft die Diskrepanz zwischen Einleitung und Normen „die grundsätzliche und bislang ungelöste Problematik des Verhältnisses der ‚Conversion pastoral‘ [...], die Franziskus will, zum Kirchenrecht“<sup>121</sup>. Auch andere attestieren dem Papst eine „grundsätzliche Abneigung gegen Strukturen“: Er habe „kein Vertrauen in die Organisation und ihre Abläufe“, deshalb sei ihm in „Verita-

---

ensbindungen in der Kirche auf Dauer erodierend wirken“ müsse. Letztlich habe die Kirche „ihre Glaubwürdigkeit weitgehend in den Betten ihrer Gläubigen verspielt“ (ebd.).

<sup>119</sup> Vgl. Rahner, Motor (Anm. 28), 180, wonach der „Grundlagenbereich“ in der Einleitung „mit Emphase neu orientiert wird und dort in einer bestimmten, auch normierenden Weise in veränderter Weise konstruiert wird.“ Auch Bucher, Trennung (Anm. 23), 33 Anm. 7, spricht vom „normativen Einleitungsteil“, der „nicht in allem kongruent“ zu den (eigentlichen) „Rechtsnormen in Veritatis gaudium“ sei.

<sup>120</sup> Vgl. hierzu schon o. unter 3.1. Darüber hinaus gilt: „Das Recht soll soweit wie möglich logisch fehlerfrei, d. h. folgerichtig und vernünftig aufgebaut sein. Die Logik fordert, daß die Rechtsordnung gedanklich einwandfrei ist, d. h. daß die vielen einzelnen Vorschriften nach einem einheitlichen Plan gegliedert sind und sich nicht widersprechen, sondern sachlich vereinbar und wertungsmäßig konform sind. Die Logik verlangt erst recht von dem Einzelgesetz, daß die darin verwendeten Bestimmungen untereinander übereinstimmen“ (May/Egler, Einführung [Anm. 87], 106).

<sup>121</sup> Bucher, Trennung (Anm. 23), 33 Anm. 7.

tis gaudium“ auch „die Einleitung, die den Herzschlag des The-  
mas grundlegt, wichtiger als der Gesetzestext, mit dem er sich –  
so der Eindruck – auch nicht wirklich beschäftigt“<sup>122</sup>. Im Ergeb-  
nis weise das neue kirchliche Hochschulrecht deshalb „auf eine  
,kulturelle Revolution‘ hin, die erst beginnt“ und für deren Er-  
folg nötig sei, dass sich die Lehrenden bei der Ausbildung des  
theologischen Nachwuchses „auf die Grammatik einlassen, die  
der Papst mit der Einleitung von *Veritatis gaudium* festlegt“<sup>123</sup>.  
Überschreiten Theolog(inn)en dabei im Sinne eines bisweilen  
empfohlenen so genannten „verantworteten Ungehorsams“<sup>124</sup>  
lehramtlich gesetzte Grenzen, sind sie kirchenrechtlich aller-  
dings ungeschützt: Zum verantworteten Ungehorsam gehört,  
darauf hat schon Sabine Demel hingewiesen, „auch die Bereit-  
schaft, die rechtlichen Konsequenzen des praktizierten Rechts-  
bruches in Kauf zu nehmen und zu tragen“<sup>125</sup>.

---

<sup>122</sup> Lahl, Geist (Anm. 78), 151. Vgl. ähnlich z. B. die Einschätzung von K. Ap-  
pel, Papst Franziskus, die Vorgängerpontifikate und der Beginn einer neuen  
symbolischen Ordnung der Katholischen Kirche, in: Bucher, Rainer (Hg.),  
Nach der Macht. Zur Lage der katholischen Kirche in Österreich (= Theologie  
im kulturellen Dialog; 30), Innsbruck 2014, 303–320, 317f., eine „große He-  
rausforderung“ des Pontifikats von Papst Franziskus sei „die Frage einer Insti-  
tutionalisierung [...] des von ihm angezeigten neuen Weges [...], denn andern-  
falls droht dieser [...] in bloße Virtualität abzugleiten.“

<sup>123</sup> Hoff, Weg (Anm. 74), 90 (Hervorhebung im Original).

<sup>124</sup> Vgl. hierzu Demel, Handbuch (Anm. 114), 234f.: Ohne einen solch „ver-  
antworteten Ungehorsam“ hätten in der katholischen Kirche „wohl viele sinn-  
volle Neuerungen nicht stattgefunden.“ Anders als der auf den eigenen Vorteil  
bedachte willkürliche werde der verantwortete Ungehorsam „nach gründlicher  
Abwägung und aus tiefer Überzeugung geleistet“, um „die Gemeinschaft auf  
verfehlte Einzelregelungen aufmerksam [zu] machen“ und „vor möglichen  
Fehlentwicklungen zu schützen“.

<sup>125</sup> Ebd., 235. Gerade die entsprechende Bereitschaft diene nämlich „als Beweis  
dafür, dass die grundsätzliche Geltung der Grundlagen und damit der Rechts-  
ordnung anerkannt wird“ (ebd.).



#### 4. Fazit

Die *lege artis* durchgeführte Auslegung kirchlicher Gesetze kann „zu erstaunlichen, gelegentlich auch erschreckenden Ergebnissen“<sup>126</sup> führen. „Veritatis gaudium“ ist dafür ein weiteres gutes Beispiel. Tatsächlich kann das in der Einleitung von Theolog(inn)en erkannte „Programm der Erneuerung“<sup>127</sup> in mancher Hinsicht „von den Normen bzw. ihrer Anwendung her ad absurdum geführt bzw. in der Praxis irrelevant“<sup>128</sup> werden. Kanonistisch ist aber zwischen Auslegung und Kritik des Gesetzestextes zu unterscheiden.<sup>129</sup> Da sich die katholische Kirche auch in ihrer rechtlichen Ordnungsgestalt verwirklicht, dürfen Gläubige nicht getäuscht werden „durch ein idealisierend bzw. harmonisierend weichgezeichnetes Bild“ der Kirche und auch nicht des Papstes: „Mit aller Nüchternheit die Rechtslage zu klären, bedeutet nicht, sich zu ihrem Apologeten zu machen.“<sup>130</sup> Vielmehr kann der Gesetzgeber nur so auf eine etwaige Revisions-

---

<sup>126</sup> L. Müller, Kirchenrecht als kommunikative Ordnung, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 172 (2003) 353–379, 355. Für solche Ergebnisse verweist Müller exemplarisch auf die nach Lüdecke, Grundnormen (Anm. 107), 534 weiterhin gültige Unterscheidung von lehrender und belehrter Kirche, dessen Problematisierung der *vera aequalitas* gemäß c. 208 (vgl. ebd., 103) sowie auf Biers Schlussfolgerung, die kodikarischen Bestimmungen zeichneten „den Diözesanbischof rechtlich als päpstlichen Beamten“ (G. Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 [= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 32], Würzburg 2001, 376).

<sup>127</sup> Rahner, Motor (Anm. 28), 177.

<sup>128</sup> Ebd., 180.

<sup>129</sup> Vgl. May/Egler, Einführung (Anm. 87), 188: „Die beiden Fragen, was gilt und was gelten sollte, sind auseinanderzuhalten und dürfen nicht ineingesetzt werden.“

<sup>130</sup> Lüdecke, Grundnormen (Anm. 107), 74. Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 126), 22 sowie auch schon Anuth, Recht (Anm. 88), 27.

bedürftigkeit des von ihm gesetzten Rechts aufmerksam gemacht und hingewiesen werden.<sup>131</sup>

Papst Franziskus für die Einleitung zu „*Veritatis gaudium*“ theologisch zu feiern und die Normen mit Hinweis auf eine päpstliche Programmatik, päpstliches Desinteresse oder konservative Kräfte in der Bildungskongregation zu marginalisieren, nimmt den Papst als Gesetzgeber nicht ernst<sup>132</sup> und ändert zudem die Rechtslage nicht. Das gilt auch für den Vorschlag, „die Normen von der Einleitung her zu interpretieren“<sup>133</sup>: Eine entsprechend „großzügige“ Rechtspraxis der Bildungskongregation oder von Diözesanbischöfen könnte bei Betroffenen zwar den Eindruck von mehr Toleranz und Freiheit erzeugen. Tatsächlich würde unverändert fortgeltendes Recht aber nur willkürlich angewendet. Damit wäre eine Wiederholung der „Causa Wucherpennig“ aus dem Sommer 2018<sup>134</sup> bei der nächsten Nihil obstat-Anfrage für die Rektorin oder den Dekan einer kirchlichen Hochschuleinrichtung jederzeit möglich. Auch könnte keine

---

<sup>131</sup> Und insofern „*Veritatis gaudium*“ mit der Wissenschaftsfreiheit der Theologie „einen wunden Punkt“ betrifft, ist es „eine Frage der Selbstachtung von Theologinnen und Theologen, [...] auf die notwendigen Voraussetzungen der eigenen Forschung wie Lehre hinzuweisen“, wie schon Kranemann, *Veritatis gaudium* (Anm. 96), o. S. konstatiert hat.

<sup>132</sup> Vgl. entsprechend schon Möhring-Hesse, Woher (Anm. 3), o. S.: „Zumindest wenn man ein ernsthaftes Interesse an akademischer Theologie hat, sollte man diese Wissenschaft ausmachende Kritik auch gegenüber Papst Franziskus aufbringen – und sollte sich ihn und sollte sich vor allem seinen Erlass *Veritatis gaudium* nicht ‚schön beten‘.“ (Hervorhebung im Original).

<sup>133</sup> Vgl. Rahner, Motor (Anm. 28), 179.

<sup>134</sup> Vgl. hierzu neben der Erklärung des Generaloberen des Jesuitenordens (Sosa, Arturo, Erklärung v. 15.11.2018, in: [https://www.jesuiten.org/fileadmin/user\\_upload/Downloads/2018-11-15\\_P\\_General\\_Arturo\\_Sosa.pdf](https://www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/2018-11-15_P_General_Arturo_Sosa.pdf); 03.06.2019) z. B. auch V. Zastrow, Die Affäre Wucherpennig, in: Frankfurter Allgemeine Wochenzeitung v. 14.10.2018, 4; H.-J. Höhn, in: J. Frank, „Ein Vorgehen wie bei der Stasi“, in: Kölner Stadt-Anzeiger v. 12.10.2018, 2 oder B. Leven/L. Wiegelmann, Vatikan: Viel Lärm ums Nihil, in: Herder-Korrespondenz 72 (2018) Nr. 11, 11f.

Theologin und kein Theologe sicher sein, dass bei der Entscheidung über Erhalt oder Behalt von *Missio canonica* bzw. *Nihil obstat* nicht im Einzelfall das Recht doch wieder „streng“, also wortlautgemäß angewendet wird.<sup>135</sup>

Sollte Papst Franziskus dem theologischen Denken und Forschen nicht nur die kirchlich „wahre“, sondern eine tatsächliche Freiheit ermöglichen und so eine wirklich „mutige Erneuerung der kirchlichen Studien“ (VG 3) vollziehen wollen, müsste er dafür die Normen von „*Veritatis gaudium*“ substantiell verändern. Das will er bislang nicht und lässt so keinen Zweifel, dass weiterhin gilt: Gegenstand und Grenzen theologischer Forschung ergeben sich aus der Offenbarung, „wie sie in der Kirche unter der Autorität des Lehramts übermittelt, ausgelegt und vom Glauben angenommen wird“; dies „beiseite zu lassen, würde bedeuten, daß man aufhört, Theologie zu treiben“<sup>136</sup>. Nach „*Veritatis gaudium*“ ist schließlich nur der Theologe „mittelmäßig, [...] der sich an *seinem* vollständigen und abgeschlossenen Denken ergötzt“ (VG 3).<sup>137</sup>

---

<sup>135</sup> Vgl. zustimmend Kranemann, „*Veritatis gaudium*“ (Anm. 96), o. S.: „Hermeneutische Klimmzüge, den zweiten vom ersten Teil des Dokuments her zu lesen, helfen nicht weiter. So entsteht keine verlässliche Arbeitsgrundlage.“

<sup>136</sup> C. DocFid, Instr. „*Donum veritatis*“ (Anm. 65), Nr. 12. Vgl. Bier, Verhältnis (Anm. 102), 19f. Dementsprechend bedarf es auch nach VG 3 einer „geistige[n] Atmosphäre der Suche und der Gewissheit, gegründet auf die Wahrheiten der Vernunft und des Glaubens“, wobei es Philosophie und Theologie erlaubten, „Überzeugungen zu erwerben, die die Intelligenz strukturieren und stärken sowie den Willen erhellen ... aber all dies ist nur fruchtbar, wenn man es mit einem offenen Geist und auf Knien tut“ (VG 3).

<sup>137</sup> Hervorhebung B. A. – Nach dem Wortlaut von VG 3 kritisiert Papst Franziskus keineswegs generell „die mittelmäßige Theologie [...], die sich an einem vollständigen und abgeschlossenen Denken ergötzt“, zugunsten einer immer in Entwicklung begriffenen „offenen Theologie“, wie Möhring-Hesse, Woher (Anm. 3), o. S. meint. Insofern erübrigt sich auch seine Frage, welche Verantwortung die vom „Papst geleitete Institution [...] dafür trägt, dass die katholische Theologie bislang in die kritisierte Mittelmäßigkeit gedrängt und dass die geforderte ‚offene Theologie‘ tatkräftig verhindert, zumindest aber behindert wurde“ (ebd.).